Die Haftung der Postverwaltung und ihrer Beamten aus dem Postprotest

---

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

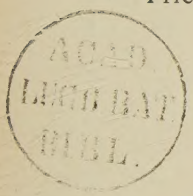

vorgelegt von

Bernhard Schneider aus Hilchenbach

Ober-Postpraktikant in Potsdam

Approbiert am 1. März 1910

Potsdam

Gedruckt in der Vereinsdruckerei G. m. b. H. Potsdam

1910

Referent: Universitäts-Professor Dr. Sehling.

Inhaltsübersicht.

		Seite
§ 1.	Einleitung	7
§ 2.	Die einzelnen Haftgründe	11
§ 3.	Darstellung des Verfahrens beim Postprotest	11
§ 4.	Die Haftung der Postverwaltung	15
	A. Die Rechtsquellen	15
	B. Die juristische Konstruktion des Postprotestes	20
	C. Die Haftung selbst	23
	I. Allgemeine Bemerkungen über die Haftung	23
	II. Die Haftung im einzelnen	27
	1. bei Verlust	27
	2. bei fehlerhafter Behandlung	35
§ 5.	Die Haftung der Postbeamten	40
	A. Allgemeines	40
	B. Die Rechtsquellen	41
	C. Die Haftpflicht aus der Amtspflicht	46
	D. Die Ermittelung des schuldigen Beamten	51
§ 6.	Die Verjährung der Ansprüche	52
§ 7.	Die Geltendmachung der Ansprüche	53

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543502_0031

Literaturverzeichnis.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Berlin 1901.
Apt, Scheckgesetz, 5. Auflage, Berlin 1909.
Aschenborn, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, Berlin 1908.
Bernstein, Allgemeine Deutsche Wechselordnung, Berlin 1896.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, Stuttgart 1903.
Dambach-v. Grimm, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, 6. Auflage, Berlin 1901.
Delius, Die Beamtenhaftpflichtgesetze, 2. Auflage, Berlin 1909.
Dernburg, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs, Band I und II.
Fuchsberger, Die Entscheidungen des Reichsgerichts, 2. Teil, Wechselrecht. Giessen 1909.
Grünhut, Wechselrecht, 2 Bände in Bindings Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, Leipzig 1897.
Hellwig, Die Verträge auf Leistungen an Dritte, Leipzig 1899.
Kanngiesser, Das Recht der Deutschen Reichsbeamten, Berlin 1874.
Kompe, Vom Posttransportvertrage in Zeitschrift für Deutsches Recht. Band 18, S. 315 f.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 4. Aufl. 4 Bände, Freiburg-Leipzig 1901. Band 1—3.
Leutke, Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft, mit besonderer Berücksichtigung der Postfrachtgeschäfte, Berlin 1905.
Meyer, Das Weltwechselrecht. 2 Bände. Leipzig 1909. Band 1.
Mittelstein, Beiträge zum Postrecht, Berlin 1891.
Nöldecke, Die zivilrechtliche Haftung des Richters nach dem B.G.B. in Gruchots, Beiträgen, Band 42.
Perels u. Spilling, Das Reichsbeamtengesetz. 2. Auflage. Berlin 1906.
Planck usw., Das Bürgerliche Gesetzbuch. 3. Aufl. Berlin 1903. Band II.
Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. 1906. (Recht der Schuldverhältnisse.)
Derselbe, Die Haftung des Staats usw. in Deutsche Juristenzeitung 1906, S. 922 f.
v. Schellhorn, Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten in Hirths Annalen. 3. Forts.
Schott, Das Transportgeschäft in Endemanns Handbuch usw. Band 3. 1885.
Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung. 6. Auflage. Berlin 1909.
J. v. Staudinger usw., Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Band, I. und II. Teil. 3./4. Aufl. 1908.
Thöl, Das Wechselrecht. 2 Bände. 4. Auflage. Leipzig 1878. Band 2.
Walter, Der Wechselprotest, Berlin 1892.
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Rechts. 2. Aufl. 2 Bände. Berlin 1897.
Denkschrift zum Entwurf eines Hande's Gesetzbuchs in Halm und Mugden, Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 6, 1897.
Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie.
Dienstanweisung für den Postprotest.

§ 1.

Einleitung.

Der Wechselprotest hat den Zweck, durch eine öffentliche Urkunde den Beweis zu erbringen, dass der Wechsel zur Zahlung präsentiert worden, und dass die Zahlung nicht erlangt ist. Er ist die Bedingung für die Verfolgung des Regressanspruchs. Bis zum Gesetze, betreffend Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 waren Inhalt und Form der Protesturkunde an umständliche Vorschriften strengen Rechts gebunden. Die Erhebung des Protestes erforderte deshalb rechtskundige und geschäftsgewandte Personen, nämlich Notare und Gerichtsbeamte. Schon seit Mitte der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhundert waren Handel und Wissenschaft einig, dass diese umständlichen und starren Formen des Wechselprotestes dem Fortschreiten des Handelsverkehrs, der auf allen Gebieten möglichste Formfreiheit verlangt, nicht mehr genügten, und dass die Wahrung der Wechselrechte auch bei einfacheren und weniger strengen Bestimmungen möglich war. Ueber den Umfang, den man zweckmässig der Reform zu gewähren hatte, herrschte jedoch Streit. Von einer Seite wurde nur eine Vereinfachung des Protestverfahrens und Erweiterung des Kreises der Protestbeamten gewünscht, von anderer Seite wurde für die gänzliche Beseitigung des Protestes gekämpft; besonders, nachdem Grossbritannien im Jahre 1882 den Protestzwang für Inlandwechsel aufgehoben hatte.

Diese Bestrebungen führten zu dem soeben erwähnten Gesetz. Der Beseitigung des Protestes hat der Gesetzgeber nicht zustimmen können, da sich schliesslich Juristen, Handelskammern und Kaufleute in überwiegender Zahl für seine Beibehaltung erklärt hatten. Wohl aber ist das Protestverfahren wesentlich vereinfacht worden. Die Protesturkunde enthält nicht mehr eine vollständige Abschrift des Wechsels; sie wird, soweit möglich, unmittelbar auf den Wechsel gesetzt und beurkundet nur noch die Tatsache des Protestes unter

Angabe der Person, für welche der Protest erhoben worden ist. Auch die strengen Formvorschriften sind bis zur zulässigen Grenze gemildert worden.

Nach diesen Vereinfachungen war es möglich, auch den Kreis der Protestbeamten durch Einführung des Postprotestes zu erweitern.[1])

Die grosse Zahl der Postanstalten ermöglicht eine ausserordentliche räumliche Ausdehnung des Postprotestverfahrens, zumal im Postverwaltungswege die bestellenden Boten, die Briefträger und Landbriefträger, zur Protesterhebung berufen worden sind. Die Berufung dieser mit wechselrechtlichen Vorschriften nicht vertrauten und in der Vornahme wechselrechtlicher Handlungen ungeschulten Beamten hat aber andererseits zur Folge, dass die Tätigkeit der Post bei der Erhebung von Protesten dem Umfange nach beschränkt werden musste.

Nach der Begründung der Novelle[2]) handelt es sich allerdings bei einem Teil der Beschränkungen um nur vorläufige Massnahmen. Von den Ergebnissen der praktischen Erfahrung soll es abhängig gemacht werden, die Grenzen zu erweitern. Damit die Anpassung an die Erfahrungen und Bedürfnisse des Dienstes in schmiegsameren Formen, als im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann, sind die Beschränkungen nicht in das Gesetz aufgenommen, sondern der Rechtsverordnung im Verwaltungswege überlassen worden.

Demgemäss bestimmt § 3, Absatz 1 des Gesetzes: „Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler anordnen, dass die Postverwaltung für bestimmte Fälle, insbesondere mit Rücksicht auf die Art des Protestes oder die Höhe der Wechselsumme, die Protesterhebung nicht übernimmt.“ Nach der Bekanntmachung, die der Reichskanzler gemäss dieser Delegation erlassen hat,[3]) sind von der Protesterhebung durch die Post überhaupt ausgeschlossen: alle Wechsel, welche bei der Eigenart ihres Inhalts oder der Wechselsprache besondere Kenntnisse erfordern, nämlich zunächst Wechsel, deren Protest sich auf eine andere wechselrechtliche Leistung als Zahlung bezieht, sodann innerhalb der Zahlungsproteste Wechsel in fremder

---

[1]) Hierin folgt das Gesetz dem belgischen Recht (Art. 1 und 35/52 des belg. Gesetzes vom 10. Juli 1877 nebst Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1879.) Während jedoch in Belgien die Postbeamten nur bei Verhinderung der sonst berufenen Gerichtsvollzieher zur Protestaufnahme befugt sind, beruft das Deutsche Gesetz die Postbeamten grundsätzlich neben den sonstigen Protestbeamten.

[2]) a. a. O. S. 2356.

[3]) Bekanntmachung vom 5. August 1908, R. G. Bl. S. 482.

Sprache, mit Notadresse oder Ehrenakzept, und solche, die unter Vorlegung von Duplikaten oder Kopien zu protestieren, oder effektiv in fremder Münze zu zahlen sind. Ausserdem ist der Höchstbetrag der durch die Post zu protestierenden Wechsel auf 800 M. festgesetzt.

Die Tätigkeit der Post bei Ausführung von Protestaufträgen beschränkt sich nicht auf die eigentlichen Protesthandlungen, sie erstreckt sich auch auf die Beförderung des Protestauftrags nach dem Zahlungsort, die Rückbeförderung des Wechsels nebst Protesturkunde an den Auftraggeber und, falls der Wechselschuldner die Wechselsumme gezahlt hat, auf die Uebermittelung des Geldes an den Wechselgläubiger. Ausser der Regelung des Protestverfahrens bedurfte es deshalb noch besonderer Vorschriften darüber, in welcher Weise die einzelnen bei der Erledigung des Auftrags beteiligten Postanstalten mitwirken sollen, und in welchen Formen der Geschäftsverkehr zwischen Auftraggeber und Postverwaltung sich abwickeln soll. Die Festsetzung dieser Bestimmungen über die Benutzung der Postanstalten überweist § 3 Abs. 2 des Gesetzes gleichfalls dem Verordnungswege. Sie ist durch eine vom Reichskanzler als Erweiterung der Postordnung vom 20. März 1900, der lex specialis für den Verkehr des Publikums mit der Post, am 13. August 1908 erlassenen Verordnung erfolgt.[4])

Der Umstand, dass die Postverwaltung gleichzeitig als Beförderungsanstalt und als Beauftragte zur Ausführung einer Protestbesorgung benutzt wird, bedingt eine entsprechende Trennung ihrer Haftung. Die Novelle zur Wechselordnung regelt lediglich die Haftung für die ordnungsmässige Ausführung des Protestauftrags im engeren Sinne, die Haftung für die übrige Tätigkeit der Post ist in der Postordnung festgesetzt. Die Bestimmung der Novelle lautet im § 4 Abs. 1:

> „Die Postverwaltung haftet dem Auftraggeber für die ordnungsmässige Ausführung des Postauftrags nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Haftung eines Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie haftet nicht über den Betrag des wechselmässigen Regressanspruchs hinaus."

---

[4]) Vergl. Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 336. Da die P.O. nicht für den inneren Verkehr der beiden Königreiche Bayern und Württemberg gilt, so überträgt § 3 Abs. 2, letzter Satz, der Novelle den Erlass der hierfür nötigen Vorschriften den zuständigen Behörden der beiden Länder. Die daraufhin erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften entsprechen vollinhaltlich denen für das Reichs-Postgebiet.

Die Vorschriften der Postordnung § 18a VIII sind: „Die Postverwaltung haftet für die ordnungsmässige Ausführung eines Protestauftrags gemäss § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908. Diese Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Postauftrag bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist.

Bis zum Eingange des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Postverwaltung wie für einen eingeschriebenen Brief. Im gleichen Umfange haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel nebst Protesturkunde, sobald dieser Brief von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist.

Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Postverwaltung für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge."

Die Postverwaltung sichert sich also in doppelter Weise, einmal, indem sie ihre Beförderungstätigkeit ohne Rücksicht auf das Ziel des ihr gewordenen Auftrags nur als solche angesehen haben will und demnach insoweit die ausserordentlich beschränkte Haftung für Einschriebbriefe eintreten lässt, sodann durch die Begrenzung der Haftung für die Ausführung des engeren Protestauftrags auf den wechselmässigen Regressanspruch. Die Haftpflicht der Beamten der Postverwaltung ist dagegen wie in allen Fällen, in denen die Haftung der Post beschränkt ist, nicht besonders geregelt worden.

Die angeführten Vorschriften gelten auch für den der Post erteilten Scheckprotestauftrag, soweit dies nach der juristischen Gestaltung, welche der Scheck im Scheckgesetz vom 11. März 1908 erfahren hat, begrifflich zulässig ist.[5])

---

[5]) Vergl. R.G.Bl. S. 71. Nach § 30 dieses Gesetzes gelten die Vorschriften der Novelle über die Tätigkeit und Haftung der Postverwaltung bei Wechselprotesten auch für Scheckproteste. Desgleichen finden die Bestimmungen der Postordnung auf Schecks sinngemässe Anwendung. (P.O. § 18a XI.) Beim Scheck gibt es nur einen Protest mangels Zahlung zur Aufrechterhaltung der Regresspflicht des Ausstellers und der Indossanten (§§ 15, 16 Scheckges.), der Regress ist aber, anders wie beim Wechsel, auch dann zulässig, wenn der Nachweis rechtzeitiger Vorlegung usw. durch eine Privatdeklaration des Bezogenen, oder eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle geführt wird (§ 16), vergl. die Ausführungen bei Apt zu den §§ 15 und 16 des Scheckgesetzes.

§ 2.

Die einzelnen Haftgründe.

Eine Haftung der Postverwaltung und ihrer Beamten kommt in Frage, wenn der Auftraggeber oder ein anderer Beteiligter aus Anlass eines Protestauftrags durch die Organe der Postverwaltung einen Schaden erlitten hat, für den er Ersatz beansprucht. Seine Ansprüche sind aber nach Voraussetzung und Umfang verschieden, je nachdem sie gegen die Postverwaltung oder gegen einen Postbeamten bestehen und — wenn sie sich gegen die Postverwaltung richten — ausserdem nach dem Stadium, in welchem sich die Ausführung des Auftrags zur Zeit der Entstehung des Schadens befand. Die Haftpflicht der Beamten ist deshalb getrennt von der Haftung der Postverwaltung zu erörtern, ferner ist hinsichtlich der Postverwaltung darzustellen, wie sich die Haftung in den einzelnen Entwickelungsstufen des Auftrags gestaltet. In letzterer Beziehung kann man die Haftgründe in zwei Gruppen zerlegen. Sie können auf Verlust der den Protestauftrag bildenden Papiere, oder auf Mängeln in der Geschäftsbesorgung beruhen. Sie können ferner eintreten während der Beförderung des Auftragsbriefes zur Bestimmungspostanstalt, oder während sich die Papiere in Gewahrsam der für die Protesterhebung zuständigen Postanstalt befinden, oder während der Rückbeförderung des Einschreibebriefs an den Auftraggeber. Schliesslich kann die Haftung noch auf fehlerhafter Uebermittelung des vom Wechselschuldner gezahlten Geldes beruhen.

---

§ 3.

Darstellung des Verfahrens beim Postprotest.

Zum Verständnis der eigenartigen Haftung der Postverwaltung und der Postbeamten bei Ausführung des einheitlich erteilten Auftrags bedarf es hiernach eine Erörterung des Verfahrens.

Das Postprotestverfahren ist für die Postverwaltung nur hinsichtlich der Vornahme der wechselrechtlichen Handlungen ein neuer Dienstzweig, die übrige Tätigkeit ist die gleiche, wie beim gewöhnlichen Postauftragsgeschäft. Mit diesem steht es in innerem Zusammenhang, da der Auftrag zur Erhebung eines Zahlungsprotestes in erster Linie einen Auftrag zur Ein-

ziehung und Uebermittelung der Wechselsumme bedeutet.[1]) Es hätte deshalb nahe gelegen, die beiden Geschäftszweige zu verschmelzen und die Bestimmungen für den Postauftrag durch die nötigen Vorschriften für den Protestauftrag zu ergänzen. Dies ist nicht geschehen. Der Postauftrag zur Einziehung eines Geldbetrags schliesst vielmehr den gleichzeitigen Auftrag zur Protesterhebung durch die Post aus.[2])

Der Protestauftrag zerfällt nach der Gestaltung, die er im § 18a der Postordnung erhalten hat, in drei Teile, nämlich:

a) in den der Einlieferungspostanstalt zu erteilenden Auftrag zur Beförderung des Postauftragsbriefs an die Bestimmungsanstalt,

b) in den an die Bestimmungspostanstalt auf vorgeschriebenem Formular zu richtenden Auftrag, den Wechsel am Zahlungstage dem Schuldner vorzulegen, die Wechselsumme von ihm einzuziehen und mangels Zahlung Protest zu erheben, schliesslich

c) in den weiteren Auftrag an die Bestimmungspostanstalt, entweder die eingezogene Wechselsumme durch Postanweisung, oder Wechsel und Protesturkunde in eingeschriebenem Brief dem Auftraggeber zu übermitteln.

Die Hin- und Rücksendung des Wechsels geschieht in verschlossenem Briefumschlag im gewöhnlichen Beförderungsdienst. Hervorzuheben ist, dass der Inhalt des Protestauftrags bei der Einlieferungspostanstalt nicht geprüft wird, und dass sich der Postprotestauftrag nach seiner äusseren Aufschrift von dem gewöhnlichen Postauftrag in keiner Weise unterscheidet. Nur die Bestimmungspostanstalt erfährt den Inhalt des Briefes.

Ueber die Behandlung des Protestauftrags bei der Bestimmungspostanstalt sind ausführliche Vorschriften erlassen.

Zunächst ist der Postauftrag, wie im Postverwaltungswege die Dienstanweisung für den Postprotest anordnet, von dem Amtsvorsteher zu prüfen. Die Prüfung beschränkt sich auf die Feststellung, ob die postdienstlichen Bestimmungen beobachtet und die Stempelpflichten erfüllt sind. Eine Prüfung des Wechsel- oder Scheckinhalts oder der formellen Legitimation des Auftraggebers ist nicht vorgeschrieben.

---

[1]) Artikel 41 und 89 W.O. und § 18a I P.O.; vergl. auch Begründung zur Novelle S. 2356.

[2]) § 18a IX P.O., Postaufträge zur Einziehung, auf deren Formular der Auftraggeber die Protesterhebung durch die Post verlangt, werden ungeachtet dieses Verlangens an einen anderen landesrechtlich zur Protesterhebung befugten Beamten weitergegeben.

Der Auftrag wird sodann, wie § 18a der Postordnung bestimmt, am Zahlungstage durch einen bestellenden Boten auf dem gewöhnlichen Bestellgang nach den allgemeinen Vorschriften über die Bestellung von Postsendungen[3]) dem Schuldner oder einem Bevollmächtigten zur Zahlung vorgelegt. Wird der Wechsel eingelöst, so wird der eingezogene Betrag dem Auftraggeber durch Postanweisung[4]) übersandt. Da in diesem Falle der Auftrag keinerlei wechselrechtliche Handlungen erfordert, wird er als gewöhnlicher Postauftrag zur Geldeinziehung angesehen.[5])

Bleibt die Vorzeigung erfolglos, so wird dem Schuldner noch Gelegenheit zur späteren Bezahlung an den Schalterstellen der Postanstalt gegeben, sofern die Protestfrist einen Aufschub gestattet, oder der Schuldner nicht die Zahlung ausdrücklich verweigert hat, oder sonstige Gründe die Verlängerung der Zahlungsfrist nicht ratsam erscheinen lassen, oder entbehrlich machen.[6])

Wird der Wechsel nicht eingelöst, so wird er am letzten Tage der Protestfrist,[7]) nunmehr unter Innehaltung der gesetzlichen Proteststunden[8]) nochmals zur Zahlung vorgezeigt und mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung protestiert.[9])

Durch Verwaltungsvorschriften sind noch einige Bestimmungen getroffen worden, welche den Interessen der Wechselbeteiligten über die gesetzlichen Anordnungen hinaus dienen sollen. Hat z. B. der Zahlungspflichtige am Zahlungsort weder Geschäftslokal noch Wohnung, aber an einem Nachbarort im Sinne der Postordnung,[10]) so kann die Einziehung der Wechsel-

---

[3]) § 39 I—V P.O.

[4]) § 20 II P.O.

[5]) § 18a V P.O. Legitimiert zur Einziehung des Geldes und Ausführung der Protesthandlungen bei verweigerter Zahlung ist der Postbote durch die Vorzeigung des Protestauftragsformulars.

[6]) § 18a V P.O. So z. B., wenn der Protestat sich im Konkurse befindet, verstorben oder nicht zu ermitteln ist oder am Zahlungsort weder Wohnung noch Geschäftslokal hat, in dem wechselrechtliche Akte vorgenommen werden können (Art. 91 W.O.); vergl. auch § 4 IV und VII der D.A. für den Postprotest.

[7]) Art. 41 W.O.

[8]) Art. 92 Abs. 2 W.O.

[9]) Art. 88 bis 93 W.O.

[10]) § 37 II P.O. und A.B. zu 18a P.O. Nachbarorte im Sinne der P.O. sind diejenigen Orte, auf die der Geltungsbereich der Gebühren für Ortssendungen ausgedehnt ist (Vergl. Art. 1 d. Ges. vom 20. Dezember 1899). Damit sind nicht zu verwechseln die vom

summe an diesem Ort versucht werden. Ist der Protestauftrag versehentlich an eine örtlich unzuständige Postanstalt gerichtet, so muss er unverzüglich an die zuständige Postanstalt weitergesandt werden. Geht er so spät ein, dass die fristgemässe Protesterhebung gefährdet ist, so hat Vorzeigung und Protestaufnahme u. U. durch besonderen Boten zu erfolgen; geht er erst nach Ablauf der Protestfrist ein, so wird wenigstens versucht, Zahlung zu erlangen.

Teilzahlungen muss der Postbeamte wie jeder andere Protestbeamte annehmen und über die Summe unter Abschreibung auf dem Wechsel quittieren.[11]) Ebenso muss er Ehrenzahlungen annehmen, wenn der Intervenient Wechselsumme, Protestkosten und Stempelgebühren zahlt.[12])

Werden der Post Wechsel oder Schecks zur Protesterhebung übergeben, deren Protestierung sie nicht übernimmt, oder werden mit dem Auftrag — entgegen der Bestimmung der Postordnung, dass einem Auftrag nur e i n Wechsel beigefügt werden darf — mehrere Anlagen verbunden, so werden sie weder protestiert, noch überhaupt präsentiert, sondern unter Fiktion eines Eventualauftrags des Auftraggebers an einen anderen, nach landesgesetzlichen Bestimmungen zur Protesterhebung befugten Beamten weitergegeben. Ebenso darf mit Protestaufträgen verfahren werden, die erst am letzten Tage

---

Bundesrat gemäss Art. 91, Abs. 2, W.O. zu bestimmenden benachbarten Orte, an denen rechtsgültige Wechselhandlungen vorgenommen werden können, wenn sich das Geschäftslokal oder die Wohnung eines Beteiligten nicht an dem im Wechsel oder Scheck angegebenen Ort befindet. (Art. 91, Abs. 1, W.O., und §§ 16 Abs. 2, 30 Abs. 2 des Scheckges.) Diese Orte sind am 9. Januar 1909 bekannt gegeben (R.G.Bl. S. 249 f.).

[11]) Art. 38, 39 W.O. und § 6 D.A. für den Postprotest. Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung werden Teilzahlungen nicht angenommen. Im Gegensatz zum Wechselinhaber ist der Scheckinhaber zur Annahme von Teilzahlungen nicht verpflichtet. Bei dem singulären Charakter der Vorschrift des Art. 38 W.O. (vergl. dagegen die Bestimmung in § 266 B.G.B.) wird man den Postbeamten zur Annahme von Teilzahlungen bei Schecks nicht für berechtigt halten.

[12]) Dies bezieht sich nur auf Wechsel; dem Scheckrecht ist das Institut der Intervention fremd. Ein Auftrag zur Protesterhebung bei einem Intervenienten, also bei einem Ehrenakzeptanten oder Notadressaten, kann der Post nicht erteilt werden, wohl aber zur Präsentation des Wechsels bei einem Intervenienten und Einziehung der Wechselsumme. Dies kann mittels des gewöhnlichen Postauftrags zur Geldeinziehung geschehen. Durch den Vermerk: „Sofort zum Protest“ kann der Wechselinhaber dann bestimmen, dass der Wechsel mangels Zahlung einem anderen Protestbeamten zur nochmaligen Präsentation und Protestation übergeben wird.

der Protestfrist eingehen. Mit der Weitergabe scheidet die Postverwaltung aus.[13])

Die zur Vornahme der Protesthandlungen berufenen Unterbeamten verfahren im allgemeinen selbständig. Ihre Tätigkeit wird jedoch von dem Postamtsvorsteher überwacht, der nach der Dienstanweisung verpflichtet ist, dem Unterbeamten über die von ihm auszuübende Tätigkeit zu unterweisen, die Ordnungsmässigkeit der Protesturkunde zu prüfen, und etwaige Mängel der Urkunde beseitigen zu lassen. Ihm liegt auch die Beglaubigung der Abschrift der Protesturkunde ob.[14]) [15])

Nachdem alle wechselberechtigten Handlungen erledigt sind, wird der Wechsel oder Scheck nebst Protesturkunde an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Aushändigung des Einschreibbriefes erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften der Postordnung an den Auftraggeber selbst oder seinen Bevollmächtigten.[16])

---

§ 4.

Die Haftung der Postverwaltung.

A. Die Rechtsquellen.

Die Rechtsquellen für die Haftung der Postverwaltung sind folgende:

I. Die Spezialgesetze für das Postrecht, das Wechsel- und das Scheckrecht; nämlich:

1. für das Postrecht.

Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 und die Postordnung für das Deutsche Reich vom 30. März 1900 nebst der Bekannt-

---

[13]) § 18a IX Abs. 3 P.O. und § 18 XX P.O.

[14]) § 2 D.A. für d. Postprotest und Art. 90 W.O.

[15]) Die persönlichen Ausschliessungsgründe von der Protesterhebung für die Postprotestbeamten sind nach der Dienstanweisung im allgemeinen die gleichen, unter denen ein Richter gemäss § 41 1—3 Z.P.O. von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

(§ 1 III D.A. für d. Postprotest). Für die Rechtsgültigkeit der Handlungen ist es bedeutungslos, ob sie von einem persönlich ausgeschlossenen Unterbeamten aufgenommen werden, denn die Kompetenzhindernisse sind durch Postverwaltungsvorschriften ohne Gesetzeskraft geregelt. Ein von einem unzuständigen Postbeamten aufgenommener Protest ist nicht ungültig.

[16]) §§ 38 und 39 P.O.

machung des Reichskanzlers vom 13. August 1908, betreffend Aenderung der Postordnung (durch Einfügung des § 18a);[1] [2])

---

[1]) Die Postordnungen für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (Ges. und Verordn.-Bl. S. 227 f.) und für das Königreich Württemberg vom 21. Mai 1900 (Regierungsblatt S. 386 f.) nebst den Aenderungen stimmen materiell-rechtlich mit der P.O. für das Reich überein. Dass der Erlass des Reichskanzlers vom 13. August als eine Abänderung der P.O. erschienen ist, hat die materiellrechtliche Bedeutung, dass neben den Anordnungen des Erlasses selbst alle übrigen postrechtlichen Bestimmungen für den neuen Geschäftszweig Geltung haben.

[2]) Die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. und 13. August 1908 sind nicht vom Reichskanzler, sondern vom Staatssekretär des Reichspostamtes unterzeichnet; sodann ist die Bekanntmachung vom 5. August im Reichs-Gesetzblatt, diejenige vom 13. August hingegen im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht worden. Es bestehen Streitfragen a) sowohl darüber, ob der Reichskanzler zur Subdelegation befugt ist, als auch b) darüber, ob Rechtsverordnungen, die nicht im Reichs-Gesetzblatt publiziert worden sind, als rechtsgültig veröffentlicht anzusehen sind.

a) Das Recht der Subdelegation wird von Laband schlechthin verneint (a. a. O. II S. 96 Anm.[1]). Arndt (a. a. O. S. 203 f.) hingegen erklärt die Subdelegation für das Reichsrecht für zulässig, wenn nicht aus dem delegierenden Gesetz das Gegenteil hervorgehe. Dieser Ansicht wird man zustimmen müssen. Hinsichtlich des Reichskanzlers erfährt sie ein Anerkenntnis in dem Gesetz vom 17. März 1878 betr. Stellvertretung des Reichskanzlers, nach dem die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben beauftragt werden können. Auf Grund dieses Gesetzes ist der Staatssekretär des Reichspostamts für den Umfang seines Geschäftskreises mit der Stellvertretung des Reichskanzlers betraut worden (Aschenborn a. a. O. S. 13).

b) Laband verlangt für alle Verordnungen, die Rechtsvorschriften enthalten, verfassungsmässige Verkündigung im Reichs-Gesetzblatt, und spricht allen anders verkündeten Rechtsverordnungen die Gesetzeskraft ab. Insbesondere kann nach seiner Ansicht der Abdruck einer Verfügung im Zentralblatt wohl die Verbreitung der Verordnung fördern, nicht aber als staatsrechtliche Verkündung gelten. Zutreffend führen dagegen Arndt (a. a. O. S. 205 f.), Zorn (a. a. O. I S. 494) und wiederholte R.G.E. (z. B. vom 26. März 1901 Bd. 48 S. 84 f. über die Gesetzeskraft d. P.O.) aus, dass die Verkündung im Reichsgesetzblatt nur für Reichs g e s e t z e, also verfassungsmässig (Art. 5 R.V.) zustande gekommene legislatorische Akte vorgeschrieben seien. Da aber die Reichsverfassung keine Vorschrift darüber enthalte, in welchen Blättern Rechtsverordnungen zu verkünden sind, so müsse die Art ihrer Verkündung der Wahl desjenigen überlassen werden, der die Verordnung zu erlassen hat. Für die Verkündung der Postordnung ist denn auch von jeher das Zentralblatt für das Deutsche Reich benutzt worden.

2. für das Wechselrecht:

Die Wechselordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1908 und das Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908, nebst der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1908, betreffend die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte;

3. für das Scheckrecht:

Das Scheckgesetz vom 11. März 1908.[3])

II. als subsidiäre Rechtsquelle das Bürgerliche Gesetzbuch.

Es wird bestritten, dass das Bürgerliche Gesetzbuch subsidiäre Rechtsquelle für das Postrecht ist. Die Frage hängt davon ab, ob die Tätigkeit der Post bei Verrichtung der ihr vom Publikum übertragenen Geschäfte dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht untersteht. Die Mehrzahl der juristischen Schriftsteller und alle Verwaltungsbehörden fassen das Rechtsverhältnis zwischen Post und Publikum als einen privatrechtlichen Vertrag auf, aber noch in neuerer Zeit verteidigen zwei bedeutende Lehrer des Staatsrechts, Zorn und Arndt,[4]) die öffentlich rechtliche Theorie. Träfe sie zu, so würden neben

---

Die Bedeutung der Frage liegt darin, ob die in anderen Blättern als dem Reichs-Gesetzblatt verkündeten Rechtsverordnungen als Rechtsnormen anzuerkennen sind, sodass gemäss §§ 549/550 Z.P.O. auf ihre Verletzung die Revision gegründet werden kann.

[3]) Zu erwähnen wären noch die Abkommen, welche die drei Postverwaltungen des deutschen Reichs über die Abgrenzung der Haftpflicht untereinander abgeschlossen haben. Da sie lediglich das Innenverhältnis zwischen den Verwaltungen regeln, sind sie hier nicht zu erörtern. Es sind dies a) der Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg (und Baden) vom 28. November 1867, b) das Uebereinkommen zwischen der Reichs-Postverwaltung, der Bayerischen und der Württembergischen Postverwaltung vom 25. Mai 1889.

[4]) Zum ersten Mal wurde die öffentlich rechtliche Theorie der Postverträge von v. Linde (a. a. O. S. 192) auf Grund des in dem Postinstitut verkörperten Reichsregals verfochten. v. Linde verkennt damit, dass die heutige Ausübung der Postgeschäfte durch das Reich weniger auf dem Postregal und dem daraus abgeleiteten Reservatrecht beruht, als vielmehr auf dem Posthoheitsrecht, nämlich der Pflicht des Staates, zur Förderung des Staatswohls eine so wichtige und tief in alle Lebensverhältnisse einschneidende Einrichtung nicht dem Privatbetrieb zu überlassen, sondern durch staatliche Organe ausführen zu lassen. Im übrigen ist auch der Begriff des Regals keineswegs immer ein öffentlich rechtlicher; ein grosser Teil der Regalien war Privateigentum der Fürsten und wurde auch Privatpersonen oftmals zu Eigentum oder erblichem Lehen übertragen. (Vergl. hierzu die Erörterungen bei Kompe a. a. O. S. 315 f.)

den Spezialgesetzen die Grundsätze des öffentlichen Rechts, in erster Linie also des Staatsverwaltungsrechts, anzuwenden sein.

Anlehnend an den Grundsatz in Artikel 48 der Reichs-Verfassung, dass das Postwesen und das Telegraphenwesen als Staatsverkehrsanstalten betrieben werden sollen, führt Zorn[5]) aus: An sich könne zwar ein Staat das Post- und Telegraphenwesen der Privatindustrie[6]) überlassen; alle zivilisierten Staaten hätten jedoch diese Betriebe zur Sicherung und Förderung des Verkehrs in Staatsbetrieb übernommen und übten die Tätigkeit in Erfüllung einer Staatspflicht, nicht als lukratives Geschäft aus. Der Anspruch der Staatsuntertanen gegenüber der Post sei demnach ein ebenso staatsrechtlicher wie bezüglich der Rechtspflege und ähnlicher öffentlich rechtlicher Staatseinrichtungen. Demnach sei die Postgesetzgebung Postverwaltungsrecht; Rechtslücken seien nur dann aus dem Zivilrecht zu ergänzen, wenn positive Gesetzesvorschriften dies anordneten. Die Annahme eines privatrechtlichen Vertrags sei auch mit Rücksicht auf den beiderseits bestehenden Kontrahierungszwang ausgeschlossen.

Arndt[7]) sucht in ähnlicher Weise aus der auf beiden Seiten mangelnden Vertragsfreiheit, aus dem fehlenden Erwerbszwecke und dem in Artikel 48 der Verfassung erklärten Willen des Reichs zu beweisen, dass das Postrecht dem öffentlichen Recht angehöre. Eine Bestätigung seiner Ansicht sieht er in der Bestimmung des § 452 Abs. 2 des Handels-Gesetzbuchs: „Die Postverwaltungen gelten nicht als Kaufleute im Sinne dieses Gesetzbuchs."

Beider Ausführungen sind oftmals widerlegt worden.[8]) Vor allem durch Laband, der ausführlich den privatrechtlichen Charakter der Postverträge nachweist.

Bei Ausführung der Postgeschäfte will das Reich nicht öffentlich rechtliche Schuldverhältnisse erfüllen, sondern zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt und zur Sicherung wichtiger Volksinteressen ein Verkehrsinstitut des Privatrechts als eine staatliche Verkehrsanstalt betreiben, um deren Aus-

[5]) a. a. O. S. 256 f.

[6]) Dies war z. B. in einem grossen Teil Deutschlands bis 1867 der Fall, indem der Fürst von Thurn und Taxis seit der Belehnung durch Rudolf II. im Jahre 1595 mit dem Reichs-General-Postmeisteramt die Postgerechtsame als Privatverkehrsanstalt ausübte.

[7]) a. a. O. S. 284 f.

[8]) Vergl. Laband a. a. O., III S. 79 f.; Mittelstein a. a. O. S. 8 f.; Sydow a. a. O. S. 520 f.; Aschenborn a. a. O. S. 460; Dambach a. a. O. S. 4 f.

übung durch weniger sichere und mehr auf eigenen Vorteil bedachte Privatunternehmungen zu verhindern. Dadurch aber wird der rechtliche Charakter des Instituts ebensowenig geändert, als etwa eine Eisenbahn, ein Bergwerk, eine Saline zu einem öffentlich rechtlichen Unternehmen wird, wenn sie der Staat betreibt. Ein Postzwang besteht allerdings. Aber auch dieser ist nur aus Zweckmässigkeitsgründen eingeführt. Der Postzwang, bestehend in dem Verbot, Verkehrsanstalten zur Beförderung der dem Postzwang unterliegenden Gegenstände einzurichten und zu betreiben, ist notwendig, damit nicht Privatunternehmungen den einträglichen Teil der Beförderungsgeschäfte an sich ziehen und den Zuschuss erfordernden Teil dem Staat überlassen. Der weitere Postzwang, bestehend in dem Verbot, derartige Gegenstände auf andere Weise als durch die Post befördern zu lassen, ist das notwendige Korrelat dieser Bestimmung.

Die Loslösung der Post aus dem Handels-Gesetzbuch geschah, weil ein Bedürfnis für die Anwendung der handelsgesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft und den Seehandel nicht mehr vorhanden war, nachdem die Bestimmungen der Postspezialgesetze das Postverkehrsrecht erschöpfend geregelt hatten. Eine gesetzliche Interpretation für die öffentlich rechtliche Theorie ist nicht darin zu sehen.[9])

Auch die mangelnde Vertragsfreiheit kann die öffentlich rechtliche Natur nicht beweisen. Nur deshalb ist das Postvertragsrecht gesetzlich geregelt, um die gleichmässige und einheitliche Anwendung der Vertragsbestimmungen zu sichern.

Schliesslich ist es auch nicht ganz richtig, der Post jeden Erwerbszweck abzusprechen. Man könnte eher im Gegenteil behaupten, dass die Post sehr wohl gewerbsmässig betrieben wird, um Ueberschüsse zur Deckung der Reichsausgaben zu erzielen. Jedenfalls fällt bei Einrichtung neuer Postanlagen deren Rentabilität sehr ins Gewicht, während bei rein öffentlich rechtlichen Betrieben, z. B. der Justiz, lediglich die Bedürfnisfrage entscheidet. Allerdings ist bei der Post der Erwerb nicht Hauptzweck, sondern Nebenzweck: ein volkswirtschaftliches Bestreben, kein handelsrechtlicher und handelspolitischer Grundsatz.

Somit ist das gemeinbürgerliche Recht als subsidiäre Rechtsquelle anzuwenden.

---

[9]) Dies geht klar aus der Denkschrift zum neuen H.G.B. S. 266 hervor.

III. Keine Rechtsquellen für die Beurteilung des Vertrags zwischen Postverwaltung und Auftraggeber sind die Dienstanweisungen. Sie haben für die Haftverbindlichkeit der Postverwaltung keinerlei rechtliche Bedeutung, da sie ihrem Wesen nach nur zur Regelung des Dienstes bestimmt sind. Soweit sie aber über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus Vergünstigungen für das Publikum enthalten, hat dieses auch einen Anspruch auf ihre Befolgung. Dieser Anspruch kann aber gegen die Postverwaltung nicht vor den Gerichten, sondern nur im Beschwerdewege geltend gemacht werden.[10])

Eine weitgehende Bedeutung haben aber die Dienstanweisungen für die Haftpflicht der Postbeamten, weil zahlreiche Vorschriften für die Beamten dem Publikum gegenüber zu erfüllende Amtspflichten begründen; wertvoll sind sie auch als Auslegungsmittel der Postgesetze, insbesondere der Postordnung.

B. Die juristische Konstruktion des Postprotestes.

Durch die Aufgabe eines Postprotestauftrags erstrebt der Auftraggeber einen ökonomischen Erfolg, nämlich entweder die Wechselsumme oder unter Rückerlangung des Wechsels die Protesturkunde zu erhalten. Er trägt somit der Post den Abschluss eines Werkvertrages im Sinne des siebenten Titels, siebenten Abschnitts, zweiten Buchs des B.G.B. an. Aus dem Umstande, dass die Postverwaltung bis zum Eingang des Auftragsbriefs bei der Bestimmungspostanstalt für die Sendung nur wie für einen Einschreibbrief haftet, und dass ihre Haftung ebenso für die Rückbeförderung beschränkt ist, könnte man folgern, dass die Postverwaltung den Vertragsantrag, so wie er angebracht ist, nicht annehme, sondern ihn in mehrere Vertragsanträge — nämlich zwei Beförderungsvertragsanträge und einen Geschäftsbesorgungsantrag — zerlege und nur diese Einzelverträge annehme. Es kämen dann drei verschiedene, ihrem Inhalte nach zeitlich aufeinanderfolgende Verträge zustande. Diese Auffassung ist jedoch unhaltbar. Man müsste dann notwendigerweise dem Auftraggeber bei etwaigem Schadensersatzanspruch die Beweislast dafür aufbürden, in welchem Stadium der Ausführung seines Auftrags der schädigende Erfolg eingetreten ist. Eine solche Verteilung der Beweislast wäre ein Unding, weil der Auftraggeber z. B. bei einem Verlust seiner Sendung unmöglich ermitteln kann, wo der Verlust eingetreten ist. Deshalb muss man den Vertrag so auffassen, dass die

[10]) Vergl. Mittelstein a. a. O. S. 8 und Leutke a. a. O. S. 137.

Postverwaltung den Vertragsantrag als einen einheitlichen, für das ganze Geschäft annimmt, hinsichtlich des Protestauftrags im engeren Sinne aber unter der auflösenden Bedingung, dass der Inhalt des Briefes den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Obgleich somit durch die Entgegennahme des Protestauftragsbriefs seitens des Annahmebeamten alsbald eine einheitlicher Werkvertrag zum Abschluss kommt, zwingen die positiven Gesetzesbestimmungen doch, bei einer Prüfung der Haftung der Post aus diesem Werkvertrage den Vertragsgegenstand nach den Einzeltätigkeiten der Post bei der Vertragserfüllung zu zerlegen.

I. In Erfüllung des Werkvertrags besorgt sonach die Post zunächst ein Beförderungsgeschäft, das hinsichtlich des Verfahrens und der Haftung der Postverwaltung den Sonderbestimmungen eines Postbeförderungsvertrags unterliegt. Zweck dieses Geschäfts ist die Beförderung des Postauftragsbriefs an den Bestimmungsort und Aushändigung an die zur Vornahme der wechselrechtlichen Handlungen beauftragte Postanstalt. Dieser Teil des Gesamtvertrags ist, wie alle Frachtverträge, seiner juristischen Bedeutung nach unbedingt als Werkvertrag anzusehen.[11])

II. Mit der Aushändigung des Auftragbriefes an die Bestimmungspostanstalt beginnt das eigentliche Protestgeschäft. Es bezweckt die Einziehung der Wechselsumme oder die Vornahme der zur Wahrung des Regressrechts nötigen Handlungen. Hierin liegt eine Geschäftsbesorgung im Sinne des § 675 B.G.B. Zweifelhaft aber kann sein, ob die Begriffsmerkmale für einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag vorliegen.

An sich ist beides möglich; die Unterscheidung liegt in der Art der Ausführung. Beim Werkvertrage geht die Hauptverpflichtung des Schuldners auf die Herstellung des versprochenen Werkes; beim Dienstvertrage entstehen daneben immer gewisse individuelle Beziehungen zwischen dem Dienst-

[11]) Es ist wiederholt versucht worden, dies zu bestreiten, weil die locatio conductio operis, aus der sich der heutige Werkvertrag entwickelt hat, ein Konsensualvertrag ist, während der Postbeförderungsvertrag nicht nudo consensu, sondern re — nämlich durch Hingabe der Beförderungssache — zustande käme, deshalb als ein Realvertrag anzusehen sei. Die Erfüllung jedes Frachtvertrages ist natürlich von der Uebergabe des Frachtgegenstandes abhängig, aber das Zustandekommen des Vertrages ist auch unabhängig davon möglich. Die Hingabe ist weniger eine Vertragsbedingung, als eine Erfüllungsvoraussetzung. (Vergl. über die Streitfrage Hellwig a. a. O. S. 519 und Leutke a. a. O. S. 155.)

berechtigten und dem Dienstverpflichteten, welche auf die Art der Arbeitsleistung mitwirken. Derartige persönliche Beziehungen entstehen, wenn der Auftraggeber einen Notar mit der Protesterhebung betraut, indem er dann auch die Sach- und Rechtskenntnisse seines Mandatars in Betracht zieht und darauf rechnet, dass der Notar nicht nur den formellen Auftrag erfüllt, sondern u. U. auch in anderer sachgemässer Weise die Interessen seines Mandanten wahrnimmt, wozu er vermöge seiner Amts- und Dienstpflicht besonders verpflichtet ist. Eine solche Tätigkeit lehnt die Post von vornherein ab, indem sie alle Wechsel, deren Protestierung in irgend einer Weise kompliziert ist, ausschliesst und überdies nur einen solchen Auftrag annimmt, der sich durch die strikte Befolgung formularmässiger Angaben verwirklichen lässt. Nicht den Wechsel, sondern das Formular will sie als die Grundlage des Auftrags ansehen und sich um den Wechselinhalt nur soweit kümmern, als er mit den Angaben im Formular übereinstimmen muss. Deshalb trägt die Post auch nur die Gefahr für den im Formular erteilten Auftrag, der Notar aber trägt die Gefahr eines durch den von ihm zu prüfenden Wechselinhalt modifizierten Auftrags.[12]) Der Notar erfüllt einen Dienstvertrag, die Post einen Werkvertrag.

III. Gegenstand des Rückbeförderungsgeschäfts ist entweder die beigetriebene Geldsumme oder der protestierte Wechsel, oder bei teilweiser Zahlung die gezahlte Summe und der protestierte Wechsel.

1. Bezüglich der Beförderung des Einschriebbriefs mit Wechsel und Protesturkunde gelten die Rechtsgrundsätze unter I.

2. Bezüglich der Uebermittelung des eingezogenen Geldbetrags kommen die besonderen Bestimmungen des Postanweisungsverkehrs zur Anwendung.

Die rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäfts ist streitig. Die Mehrzahl der Schriftsteller zerlegt den Postanweisungsvertrag in zwei Rechtsgeschäfte, einen Beförderungsvertrag hinsichtlich des Formulars, besonders des dem Adressaten auszuhändigenden Formularabschnitts und einem besonders gearteten Realvertrage hinsichtlich der Geldübermittelung.[13])

---

[12]) Daran, wer die Gefahr des Unternehmens trägt, lässt sich, wie Oertmann a. a. O. S. 589 richtig hervorhebt, oftmals gut erkennen, ob ein Werkvertrag oder ein Dienstvertrag anzunehmen ist.

[13]) So, allerdings mit zahlreichen Abweichungen in Einzelheiten: Hellwig a. a. O. S. 529 f.; Mittelstein a. a. O. S. 88; Staudinger a. a.

Es ist allerdings unbestreitbar, dass die Post nur dann und nur insoweit zur Auszahlung des Geldes an den Adressaten verpflichtet ist, als sie das Geld vorher empfangen hat. Das ist aber bei jedem Postbeförderungsvertrage der Fall, indem die Einlieferung des Beförderungsgegenstandes Voraussetzung für die Erfüllungspflicht der Post ist.[14]) Von diesen Verträgen unterscheidet sich der Postanweisungsvertrag hinsichtlich der Uebermittelung des Geldes dadurch, dass es sich nicht um Ueberbringung einer spezies, sondern einer vertretbaren Sache handelt. Das eingezahlte Geld wird Eigentum der Post und der Adressat erhält nur eine gleichgrosse Summe. Im übrigen aber entspricht Gegenstand und Zweck des Postanweisungsvertrages durchaus dem Begriff eines Werkvertrages, gerichtet auf die Uebermittelung eines Geldbetrages und einer dazu gehörigen Mitteilung, der auch nicht deshalb einer besonderen Auslegung bedarf, weil die Post regelmässig überhaupt kein Geld versendet.[15]) Auch ohne Annahme eines besonders gearteten Realvertrages ist somit eine befriedigende juristische Konstruktion des Postanweisungsgeschäfts zu erhalten. Die Streitfrage, ob das heutige Recht noch Realverträge im Sinne des römischen Rechtes kennt, kann deshalb unerörtert bleiben.

C. Die Haftung selbst.

I. Allgemeine Bemerkungen über die Haftung.

1. Nur die Haftung bei Ausführung des Protestauftragsvertrages ist gesetzlich besonders geregelt. Voraussetzung für die Anwendung dieser Sonderbestimmungen ist, dass ein Vertrag bereits zustande gekommen ist, dass also entweder der Auftragsbrief zur Beförderung oder der eigentliche Protestauftrag zur Ausführung angenommen worden ist. Nicht besonders ist dagegen geregelt, ob und wie weit die Post bei Verweigerung der Annahme eines ordnungsmässigen Auftrags haftet.

O. S. 1305; Dambach a. a. O. S. 95; Leutke a. a. O. S. 171; Sydow a. a. O. S. 523.

[14]) Richtig erklärt Leutke (a. a. O. S. 155), in Anlehnung an Hellwig (a. a. O. S. 519 Anm. 20), dass insofern in jedem derartigen Vertrag ein realkontraktliches Element liegt.

[15]) Die eingehende Beurteilung der ausserordentlich reichen Literatur über den Postanweisungsvertrag würde dem Zwecke dieser Arbeit widersprechen. Die obige Ansicht vertritt u. a. Aschenborn a. a. O. S. 95.

Das Postgesetz erklärt im § 3: „Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements beobachtet sind.“ Diese Bestimmung ist an sich das Korrelat zu dem der Post im § 1 a. a. O. erteilten Beförderungsmonopol. Sie ist aber weiter dahin zu interpretieren, dass die Post a l l e von ihr betriebenen Geschäftszweige auch tatsächlich ausüben muss und nicht berechtigt ist, die Beförderung irgend einer Sendung oder die Ausführung irgend eines Auftrags abzulehnen, sofern deren Besorgung zu den Geschäften der Post gehört und die Bestimmungen des Postgesetzes und der Postordnung beobachtet worden sind. Die Annahme eines einschlägigen Vertragsantrags kann die Postverwaltung nur dann ablehnen, wenn ihr dies gesetzlich gestattet ist. Hinsichtlich des Protestaufttrags ist dies für zwei Fälle geschehen. Einmal kann laut § 5 V der Postordnung Annahme und Beförderung des Postauftragsbriefes abgelehnt werden, wenn deren Zuführung an den Bestimmungsort nach Massgabe der vorhandenen Postverbindungen nicht möglich ist, sodann kann die Bestimmungspostanstalt laut § 18a IX Satz 2 der Postordnung Präsentation und Protesterhebung verweigern, wenn der Wechsel erst am letzten Tage der Protestfrist eingeht.[16])

Sonst besteht für die Post Kontrahierungspflicht. Streitig ist, ob die Ablehnung eines Vertragsantrages eine Schadensersatzpflicht der Postverwaltung begründet.[17]) Richtig wird folgendes sein: Die Postverwaltung handelt als juristische Person bei der Abgabe von Willenserklärungen durch ihre Beamten in doppelter Weise. Einerseits durch diejenigen Beamten, welche zur verfassungsmässigen Vertretung der Postverwaltung berufen sind; andererseits durch solche Beamte, welche lediglich als Hilfspersonen zur Ausführung der verschiedenartigen privatrechtlichen Besorgungen erforderlich und bestellt sind. Beruht die Ablehnung des Vertragsantrags auf der Anordnung eines verfassungsmässigen Vertreters in Ausübung seiner gesetzlichen Vertretungsmacht, und steht die Ablehnung im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften, so

---

[16]) siehe oben § 3, S. 14.

[17]) Laband (a. a. O. II S. 78) hält nur Beschwerde und u. U. Schadensersatzanspruch gegen den betr. Beamten für zulässig. Ebenso Aschenborn (a. a. O. S. 59). Mittelstein (a. a. O. S. 35 f.), Schott (a. a. O. S. 539 und 545) und Cosack (a. a. O. S. 462) dagegen halten einen Schadensersatzanspruch auch gegen die Postverwaltung für begründet.

hat die Postverwaltung nach den §§ 31 und 89 Abs. 1 B.G.B. hierfür zu haften. Der Anspruch des Geschädigten bemisst sich nach den gemeinen Rechtsgrundsätzen und ist nach § 252 B.G.B. unbeschränkt.

Wird dagegen der Antrag unbefugterweise von einem Beamten abgelehnt, durch den die Postverwaltung nur wie durch ein Werkzeug handelt, so liegt kein Verstoss gegen den gesetzlichen Kontrahierungszwang, sondern eine unerlaubte Handlung eines Beamten im Sinne des § 839 B.G.B. vor, für welche die Postverwaltung nicht verantwortlich ist. In solchem Falle besteht der Anspruch auf Schadensersatz nur gegen den schuldigen Beamten.

2. Voraussetzung eines Anspruchs gegen die Postverwaltung aus dem Vertragsverhältnis ist laut § 6 Abs. 1 des Postgesetzes und § 18a VIII der Postordnung „reglementsmässige Einlieferung", d. h. dass sowohl die allgemeinen Vorschriften der Postordnung über Aufschrift, Verschluss, Einlieferungsort und -zeit und Frankierung, als auch die besonderen Bestimmungen über die Erteilung des Protestauftrages beachtet sind.[18]) Der Mangel reglementswidriger Einlieferung wird geheilt, wenn er von einem Postbeamten bemerkt und beseitigt wird; wenn also z. B. der durch einen Briefkasten eingelieferte Postauftragsbrief später als ein solcher erkannt, oder wenn eine fehlerhafte Aufschrift berichtigt wird.[19]) Die Ersatzleistungspflicht der Postverwaltung tritt aber nur ein, wenn der Mangel tatsächlich beseitigt worden ist, nicht schon, wenn er von den Beamten bei Anwendung der ihnen obliegenden Sorgfalt hätte beseitigt werden können.[20])

Entspricht der eigentliche Protestauftrag nicht den reglementären Vorschriften, so tritt die auflösende Bedingung in Kraft. Ein Werkvertrag ist überhaupt nicht zustande gekommen. Da aber der Auftraggeber immerhin einen Einschreibbrief eingeliefert hat, so bleibt die Haftung der Post für eine Einschreibsendung bestehen. Der Brief wird einem Notar oder Gerichtsbeamten übergeben, der nicht als Substitut der Post, sondern in alleinigem und unmittelbarem Auftrag des Wechseleigentümers handelt. Die Post haftet weder für Ver-

---

[18]) Vergl. die §§ 3, 4, 13, 18a, 29 und 30 P.O. sowie die eingehenden Erörterungen bei Aschenborn a. a. O. S. 145 f.

[19]) Vergl. Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie Absch. V Abt. 2 § 11.

[20]) In solchem Falle wäre u. U. ein Anspruch gegen den Beamten wegen Verletzung der einem Dritten gegenüber obliegenden Dienstpflicht gegeben.

schulden dieses Beamten noch auch nur für Sorgfalt bei Auswahl desselben (§ 18a IX Abs. d. P.O.).

3. In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr kann die Postverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung ablehnen (§ 15 des Postgesetzes). Hat sie von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so braucht sie selbst dann keinen Ersatz zu leisten, wenn zwischen dem Ereignis des Krieges oder gemeiner Gefahr und dem Schaden kein Kausalzusammenhang besteht.

4. Die Haftung der Postverwaltung ist verschieden, je nachdem der Haftgrund:

a) während der Hinbeförderung des Postauftrags zum Bestimmungsort, oder

b) während der Zeit, da der Postauftrag sich in den Händen der beauftragten Postanstalt befand, oder

c) während der Rückbeförderung des Einschreibbriefes an den Auftraggeber entstanden ist.

Diese Zeiträume sind deshalb zu umgrenzen.

Nach der durch § 130 B.G.B. angenommenen Empfangstheorie wird die einem Abwesenden gegenüber abzugebende Willenserklärung mit dem Zeitpunkt des Zugehens wirksam. Das Reichsgericht[21]) erklärt einen Brief dann für zugegangen, wenn er in verkehrsüblicher Weise in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Empfängers gelangt und diesem dadurch die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft worden ist. Bei einer Postanstalt besteht eine Reihe von Dienststellen, die nacheinander mit dem Auftragsbrief Befassung haben. In die Verfügungsgewalt der Postanstalt kommt der Brief schon mit der Ankunft und Uebernahme der Post am Bahnhofe; aber die Möglichkeit der Kenntnisnahme wird ihr erst verschafft, wenn der Brief bei der Postanstalt selbst, d. h. bei der sogenannten Entkartungsstelle, welche die angekommenen Briefbeutel zu öffnen hat, eingegangen ist. Bei kleinen Aemtern hat diese Stelle auch die Postauftragsbriefe zu öffnen, bei grösseren Postämtern ist die Entkartungsstelle nur eine am Transportgeschäfte beteiligte Stelle, welche alle Sendungen wieder an andere Dienststellen weiterleitet. Die Behandlung der Auftragsbriefe erfolgt dann bei einer dritten Stelle; erst diese ist berechtigt und verpflichtet, den Auftragsbrief zu öffnen. Als zugegangen kann der Brief erst dann gelten, wenn er bei der zur Bearbeitung der Auftragsbriefe zuständigen Geschäftsstelle

[21]) R.G.E. vom 13. Juli 1904 Bd. 58, S. 407.

eingegangen ist. Mit diesem Zeitpunkt, der bei grösseren Postanstalten auch in die Nachtstunden fallen kann, beginnt die Haftung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag. Sie endet in ähnlicher Weise mit der Ablieferung des verschlossenen Einschriebbriefes an diejenige Geschäftsstelle, welcher geschäftsordnungsmässig die Annahme der eingelieferten Postsendungen obliegt. Das ist die Annahmestelle. Nach dieser haben zwar noch weitere Dienststellen der Bestimmungspostanstalt mit dem Briefe zu tun, vor allem die Abfertigungsstelle, welche die Absendung der Posten besorgt; aber alle weiteren Stellen sind nur noch mit der Beförderung des Briefes, nicht mit der Behandlung des Postauftrags befasst.

Die Behandlung des Protestauftrags umfasst auch die Sorge für die reglementsmässige Beschaffenheit des Rückbriefes. Für jeden aus reglementswidriger Beschaffenheit des Rückbriefes entstehenden Schaden tritt deshalb die weitergehende Haftung für den eigentlichen Protestauftrag auch dann ein, wenn der Schaden erst während der Rücksendung entstanden ist.

II. Die Haftung im einzelnen.

Es ist zu unterscheiden, ob sich die Haftung

1. auf Verlust oder
2. auf mangelhafte Behandlung des Auftrags gründet.

1. Die Haftung bei Verlust.

Eine Haftung bei Verlust kann nicht entstehen, wenn der Wechsel bezahlt ist, weil das eingezahlte Geld Eigentum der Postverwaltung geworden ist und somit nicht auf Gefahr des Berechtigten untergehen kann.[22])

a) Ist der Verlust des Postauftrags während der Beförderung des Briefes zum Bestimmungsort eingetreten, so bestimmt sich die Ersatzpflicht nach den §§ 6 und 10 des Postgesetzes. Die Postverwaltung leistet für den Verlust des Briefes ohne Rücksicht auf die Höhe der Wechselsumme, auch ohne Rücksicht darauf, ob der Wechsel zur Protesterhebung durch die Post zulässig war oder nicht, schliesslich unbekümmert darum, ob der Auftraggeber durch den Verlust überhaupt einen Schaden erlitten hat, einen Ersatz von 42 Mk.

Da für Einschreibbriefe nur bei Verlust Ersatz zu leisten ist, so entspringt die Haftung der Post im Grunde nicht der Erfüllungs- sondern einer Verwahrungspflicht. Sie bedeutet ferner ihrem juristischen Wesen nach keinen Schadensersatz, sondern eine Vertragsstrafe. Hieraus folgt, dass bei konkur-

[22]) Vergl. § 4 C. II 2.

rierendem Verschulden eine Abwägung der Ersatzsumme, wie solche § 254 B.G.B. für den Schadensersatz vorsieht, nicht anwendbar ist; ferner, dass die Post bei Zahlung der Vertragsstrafe nicht die Abtretung von Ansprüchen fordern kann, die nach § 255 B.G.B. dem Entschädigten gegen dritte zustehen.

Die Fälle, in denen die Postverwaltung von der Ersatzpflicht befreit ist, sind im § 6 des Postgesetzes geregelt. Die Befreiung tritt ein, wenn der Verlust durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses verursacht worden ist.[23])

Hierüber hinaus ist eine Ablehnung der Ersatzpflicht ausgeschlossen.[24]) Die Folge für die Praxis ist die, dass die Haftung der Post eine fast unbeschränkte ist, weil eine Fahrlässigkeit des Absenders, die auf den Verlust eines Postauftragsbriefes kausal gewirkt hat, kaum vorkommen kann und Naturereignisse, deren Folgen unabwendbar sind, wie Blitzschlag, Wolkenbruch, Erdbeben, äusserst selten eintreten. Die Post haftet auch o h n e V e r s c h u l d e n, insbesondere sind weder Raub noch Diebstahl noch Brandstiftung, oder ähnliche durch Menschen verursachte Ereignisse als Gründe anzusehen, aus denen die Post die Zahlung der Vertragsstrafe verweigern darf.[25])

Zweifelhaft aber kann sein, ob die Strafe nur bei gänzlichem oder auch bei teilweisem Verlust verwirkt ist. Einige Schriftsteller[26]) halten die Postverwaltung bei Einschriebbriefen nur bei Totalverlust für ersatzpflichtig, sodass die Post

---

[23]) Insofern geht also die Haftpflicht der Post weiter, als die des Schuldners nach § 276 B.G.B., die durch jeden Zufall aufgehoben wird; als diejenige des Frachtführers nach § 429 H.G.B., welche bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufhört, diejenige der Eisenbahn nach § 456 f H.G.B., welche durch höhere Gewalt ausgeschlossen wird, diejenige des Binnenschiffers nach § 58 B.Sch.G., die bei Zufall endet, und diejenige des Betriebsunternehmers nach § 1 des Reichs-Haftpf.icht Gesetzes, welche ebenfalls bei höherer Gewalt endet.

[24]) Ein Ausschliessungsgrund der Haf ung liegt allerdings auch im folgenden Falle vor: Der Einlieferer des Auftragsbriefes kann, wenn der Brief den Bestimmungen der P.-O. nicht entspricht, gleichwohl die Beförderung in dem mangelhaften Zustande verlangen, sofern daraus keine Störung für den Dienstbetrieb zu befürchten ist. Alsdann reist aber die Sendung auf Gefahr des Absenders (vergl. § 10 P.O.).

[25]) Vergl. hierzu die Ausführungen bei Aschenborn a. a. O. S. 162 f.; Laband II S. 80; Schott a. a. O. S. 55.

[26]) So Cosack a. a. O. S. 464; Schott a. a. O. S. 537; Mittelstein a. a. O. S. 114.

selbst dann nicht zu zahlen brauchte, wenn auch nur der leere Umschlag übrig geblieben ist. Die Postverwaltung sieht in der Praxis einen gewöhnlichen Einschriebbrief schon als verloren an, wenn nur der leere Umschlag ausgehändigt werden kann, einen Postauftrag zur Geldeinziehung aber nur, wenn der Auftragsbrief den Bestimmungsort überhaupt nicht erreicht hat,[27]) nicht also, wenn z. B. nur der Umschlag und das Auftragsformular angelangt, die Wechsel oder Quittungen aber verloren gegangen sind. Diese Auffassung kann man wenigstens für Protestaufträge nicht für richtig halten. Die Post muss vielmehr bei Protestaufträgen die Vertragsstrafe schon dann zahlen, wenn nur der Wechsel verloren gegangen, und der Briefumschlag allein oder mit dem Auftragsformular übrig geblieben ist. Das einzig wesentliche nämlich des Auftragsbriefes ist der Wechsel. Die Beifügung des Auftragsformulars und die Verschliessung in einen Briefumschlag sind Einrichtungen posttechnischer Natur. Als solche sind sie zwar Bestandteile des Auftragsbriefes, aber derart unwesentlicher Natur, dass durch ihr Vorhandensein oder Fehlen die Integrität des Auftrags an sich nicht beeinflusst wird. Geht aber auch nur der Wechsel verloren, so ist ein Postauftrag überhaupt nicht mehr vorhanden. Die Post hat dann ihre Verwahrungspflicht nicht erfüllt und im postrechtlichem Sinne muss der Auftrag als verloren angesehen werden. Daraus folgt auf der anderen Seite, dass die Post für den Verlust des Briefumschlags nebst Auftragsformulars dann keine Entschädigung zu zahlen braucht, wenn der Brief nachweislich keinen Wechsel enthalten hat.

Fraglich kann sein, wie lange der Auftraggeber eines vermissten Postauftrags warten muss, bis er die Zahlung der Vertragsstrafe beanspruchen kann, und ferner, ob er die Summe erstatten muss, wenn der Brief später wieder aufgefunden wird. Die erstere Frage ist dahin zu entscheiden, dass der Absender seinen Anspruch erst dann geltend machen kann, wenn die Postverwaltung nach ergebnislosem Verlauf der Nachforschung nach dem Brief erklärt hat, dass der Brief als verloren gelten müsse.

Im zweiten Falle, wenn die Vertragsstrafe bereits erlegt ist, kann die Rückzahlung nicht verlangt werden. Der Berechtigte kann aber, da die Post durch die Ersatzleistung kein Eigentum an dem Briefe erworben hat, die Herausgabe des

---

[27]) Allgemeine Dienstanweisung Abschn. V Abt. 1 Ausf.-Best. zu § 18.

Auftragsbriefs gegen Rückgabe der Entschädigungssumme nach § 273 Abs. 2 B.G.B. verlangen.

b) Ist der Postauftrag oder ein Teil des Postauftrags verloren gegangen, während er im Verfügungsbereich der Bestimmungspostanstalt war, so ist hinsichtlich der Haftung zu unterscheiden, ob der Auftrag den Vertragsbedingungen des § 18a der Postordnung entsprach, ob also der Wechsel zur Protesterhebung durch die Post zugelassen ist oder nicht.[28])

Entsprach der Auftrag den Vorschriften nicht, so ist die Haftung die gleiche wie zu 1.[29]) Geht ein postordnungswidriger Auftrag oder der wesentliche Bestandteil, der Wechsel, verloren, so hat die Postverwaltung nur die Vertragsstrafe von 42 M. zu zahlen. Wenn dem Antrage unzulässigerweise mehrere Wechsel oder Anlagen beigefügt waren, so tritt die Zahlungspflicht der Post nur ein, wenn alle Wechsel oder Anlagen abhanden gekommen sind.

War der Auftrag ordnungsmässig, so haftet die Postverwaltung gemäss § 4 der Novelle vom 30. Mai 1908 für die ordnungsmässige Ausführung des Protestauftrags nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Zur ordnungsmässigen Ausführung gehört auch die Sorge dafür, dass der Wechsel nicht verloren geht.

Es gelten alsdann die Bestimmungen in den §§ 276 und 278 B.G.B. Die Postverwaltung hat nur Vorsatz und Fahrlässigkeit ihrer Beamten und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit bedient, zu vertreten.

Der Umfang ihrer Haftung ist aber auf den Betrag des im Artikel 50 der Wechselordnung bestimmten wechselmässigen Regressanspruchs beschränkt. Letzterer stellt diejenige Summe dar, welche der Trassant dem Remittenten, dieser dem ersten Indossatar und jeder Indossant dem folgenden Indossatar zu zahlen verspricht, wenn der Wechsel am Verfalltage nicht honoriert und diese Tatsache durch eine Protesturkunde bekundet wird. Einerseits ist die Höhe des Regressanspruchs je nach der Stellung des Wechselinhabers im Wechselverbande verschieden, andererseits ist sein Umfang beschränkt, da er nur die im Artikel 50 der Wechselordnung aufgeführten Posten umfasst, sich aber nicht auf das Erfüllungsinteresse erstreckt, das dem Geschädigten nach dem bürgerlichen Recht (§ 252

[28]) Vergl. § 18a I—III und VIII P.O.
[29]) siehe oben S. 83 f.
[30]) Vergl. § 17 Scheckges., der seinerseits auf Art. 50 W.O. verweist.

B.G.B.) zusteht. In einem Falle kann die Regressumme höher sein, als sie im Artikel 50 festgesetzt ist, wenn nämlich gemäss Art. 52 der Wechselordnung der Wechselinhaber seinen Regress gegen einen Vormann im Ausland zu nehmen berechtigt ist.

Im einzelnen enthält die Höchstsumme des Schadensersatzes folgende Posten:

a) die Wechselsumme nach ihrem Kurse am Zahlungsort zur Verfallzeit. Ist der Wohnort des Regresspflichtigen vom Zahlungsort verschieden, und hätte der Wechselinhaber die Regressumme an jenem Ort in Anspruch nehmen müssen, dann kann die Wechselsumme so hoch angesetzt werden, dass der Berechtigte durch einen geringeren Wechselkurs am Zahlungsorte keinen Schaden erleidet.[31])

b) sechs Prozent Zinsen von dieser Summe, gerechnet vom Verfalltage einschliesslich — nicht vom Zahlungstage — bis zum Tage der Ersatzleistung;[32])

c) alle Auslagen, insbesondere auch alle Kosten, die der Ersatzberechtigte aufgewendet hat, um das Geld zu erlangen. Hierher gehören Wechselstempel, Porto und solche Prozesskosten, welche aus einer Vorklage gegen einen Dritten zur Erlangung der Wechselsumme herrühren, wenn diese Klage nach dem Verhalten der Postverwaltung berechtigt war. Die Auslagen sind verschieden, je nachdem der Ersatzanspruch aus einem Verlust oder aus einem Mangel in der Protesturkunde herrührt. In letzterem Fall erhöhen sich die Auslagen um diejenigen Aufwendungen, welche der Ersatzberechtigte im Vertrauen auf die Rechtsgültigkeit des Protestes gemacht hat. Das sind vor allem die Protestkosten und die Stempelgebühren, sowie Mäklergebühren, wenn die Einziehung der Wechselsumme einem Mäkler übertragen war;[33])

---

[31]) Vergl. Cosack a. a. O. S. 243; Thöl a. a. O. S. 354; Grünhut, Wechselrecht II S. 429 f.; Staub-Stranz a. a. O. S. 148.

[32]) Da die Zinsen Legalzinsen und keine Verzugszinsen sind, so ist der Verfalltag selbst dann massgebend, wenn die Präsentation oder Protesterhebung an einem späteren Tag stattgefunden hat. (Vergl. Staub-Stranz a. a. O. S. 147 unter a; Bernstein, Wechselordnung S. 220.)

[33]) Kannte aber der Auftraggeber die Ungültigkeit des Protestes oder hätte er sie bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen können, so bemisst sich die Ersatzpflicht der Post und die Höhe der Entschädigungssumme einschliesslich der Unkosten nach den Grundsätzen in § 254 B.G.B.

d) ein drittel Prozent Provision von der Wechselsumme als bankmässige Entschädigung für den Ausfall des Geldes am Verfalltage.

Der Verlust kann wiederum ein gänzlicher oder ein teilweiser sein.

Der Verlust des Auftragformulars ist rechtlich bedeutungslos, da alle zur Vornahme der wechselrechtlichen Handlungen nötigen Angaben aus dem Wechsel entnommen werden können. Für eine Unterlassung in diesem Sinne wäre die Post haftbar. Es kommt hier somit nur der Verlust

α) des Wechsels und

β) der Protesturkunde

in Betracht.

α) Ist der Wechsel infolge Vorsatzes oder Fahrlässigkeit eines Organs der Postverwaltung verloren gegangen, so hat der Berechtigte grundsätzlich den erörterten Ersatzanspruch.

Es fragt sich jedoch, ob die Postverwaltung ihn in geeigneten Fällen auf den ihm nach Artikel 73 und 74 der Wechselordnung zustehenden Rechtsbehelf der Amortisation des Wechsels verweisen kann. Diese Frage ist aus den allgemeinen Gesichtspunkten in den Vorschriften der §§ 249, 251 B.G.B. in Verbindung mit dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck des Wechsels im Verkehrsleben zu verneinen. Der Wechselverkehr verfolgt unter anderem gerade den Zweck, dem Wechselgläubiger eine möglichst schleunige Befriedigung zu gewähren, wenn die Wechselsumme am Verfalltage nicht gezahlt wird. Diesem Zwecke dient die Möglichkeit, einerseits durch das Regressverfahren sofortige Deckung von einem aus dem Wechsel Verpflichteten zu erhalten, andererseits im Wege des Wechselprozesses schnell und sicher eine Vollstreckungsurkunde gegen den säumigen Schuldner zu bekommen. Der Zweck würde vereitelt werden, wenn die Postverwaltung dem Schadensersatzanspruch des Wechselgläubigers den Einwand entgegensetzen dürfte, dass der Gläubiger sich durch das Ausschlussurteil im Aufgebotsverfahren die Möglichkeit verschaffen könnte, die Rechte des Wechsels später geltend zu machen. Demnach muss die Postverwaltung den Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gleich befriedigen und kann von diesem nur die Abtretung seiner Rechte aus dem Wechsel verlangen. Ihrerseits kann sie darauf für eigene Rechnung den Wechsel aufbieten lassen.

Uebernimmt aber der Ersatzberechtigte die Durchführung des Verfahrens, so beschränkt sich die Ersatzpflicht der

Post auf die Erstattung der durch das Verfahren entstandenen Kosten nebst den wechselmässigen sechsprozentigen Zinsen von der Wechselsumme, sofern der Auftraggeber auf Grund des Ausschlussurteils Deckung erhält. Die Höhe des Zinsfusses ergibt sich aus § 288 Satz 2 B.G.B. Erhält der Ersatzberechtigte auf Grund des Ausschlussurteils keine Zahlung, so kann er nachträglich den vollen Ersatzanspruch gegen die Postverwaltung geltend machen, wenn das Verschulden der Post kausal auf den späteren Ausfall gewirkt hat. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens gehören dann zu den von der Postverwaltung zu ersetzenden Auslagen.

Aus dem Ausschlussurteil können aber nur diejenigen Rechte geltend gemacht werden, die am Tage des Ausschlussurteils noch bestehen. Ist demnach ein nicht akzeptierter Wechsel vor der Protesterhebung verloren gegangen, so hat das Ausschlussverfahren wenig Zweck,[34]) da es nur den Wert eines präjudizierten Wechsels hat. Ist ein akzeptierter Wechsel vor der Protesterhebung verloren gegangen, so erlischt das Regressrecht, aber schon die Einleitung des Aufgebotsverfahrens verpflichtet den Akzeptanten gemäss Art. 73 Abs. 2 der Wechselordnung zur Leistung, wenn auch zunächst nur gegen Sicherheit.

Geht dagegen der Wechsel nach der Protesterhebung verloren, und liegt eine gültige Protesturkunde vor, so bleibt auch der Regressanspruch bestehen.[35])

---

[34]) Auch im Falle eines Protesterlasses, da der Protesterlass nur von der Protesterhebung, nicht aber von der Pflicht zur Vorzeigung entbindet und auch nur dem Erlassenden gegenüber wirksam ist.

[35]) In der Literatur ist bestritten, ob das Ausschlussurteil die Regressrechte bestehen lässt. Thöl (a. a. O. II S. 719) will nur die wörtliche Auslegung des Art. 73 W.O. zulassen und deshalb Rechte ausschliesslich gegen den Akzeptanten, nicht aber gegen dessen Avalisten, erst recht nicht gegen den Trassanten und die Indossanten gewähren. Bernstein (Wechsel-Ordnung S. 277) erklärt ebenfalls die Regressrechte für verloren, weil der Regressverpflichtete nur zu zahlen brauche, wenn ihm durch Rückgewähr des Wechsels selbst sein eigenes und ursprüngliches Wechselrecht wiedergewährt würde. Die Mehrzahl der Schriftsteller ist mit Recht anderer Ansicht. Die Vorschrift in Art. 54 W.O. (und § 19 Scheckges.), dass der Regressverpflichtete nur gegen Aushändigung des Wechsels zu zahlen braucht, muss ebenso interpretiert werden, wie die Bestimmung in Art. 39 W.O., dass der Akzeptant nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen braucht. Wirkt trotz dieser Vorschrift das Ausschlussurteil gegen den Aktzeptanten, so muss es auch gegen die Regressverpflichteten wirken. Nach § 1018 Z.P.O. kann es auch nicht zweifelhaft sein, dass das Ausschlussurteil gegen j e d e n aus der

Die Einleitung des Aufgebotsverfahrens hemmt oder unterbricht die Verjährung nicht. Sie berechtigt aber zur Erhebung der Leistungsklage auf Grund § 259 Z.P.O. gegen die Verpflichteten dahin, dass sie nach Erwirkung des Ausschlussurteils zahlen sollen. Hierdurch kann die Verjährung der Forderung gehindert werden. Besonders wichtig ist dies bei der kurzfristigen Verjährung des Regressanspruchs (Art. 78, 79 W.O.). Unterlässt der gegen die Postverwaltung auf Schadensersatz Berechtigte, sofern er nicht sogleich die Schadensersatzforderung geltend macht, schuldhafterweise die rechtzeitige Erhebung dieser Klage, so verliert er auch seinen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Postverwaltung, weil er unterlassen hat, den durch die Verjährung entstehenden Schaden abzuwenden (§ 254 Abs. 2 B.G.B.).

β) Ist die Protesturkunde verloren gegangen, so kann eine Schadensersatzpflicht der Post regelmässig nicht entstehen. Die Postverwaltung kann auf Grund der nach Art. 90 der Wechselordnung zurückbehaltenen beglaubigten Abschrift eine weitere beglaubigte Abschrift fertigen und dem Auftraggeber übergeben. Die Abschrift tritt vollgültig an die Stelle der verlorenen Urkunde.[36])

c) Ist der Verlust während der Rückbeförderung des Einschreibbriefes an den Auftraggeber eingetreten, so finden hinsichtlich der Voraussetzungen und des Umfangs der Haftung die unter a dargelegten Bestimmungen Anwendung.[37]) Die

---

ehemaligen Urkunde Verpflichteten geltend gemacht werden kann. Daraus muss folgen, dass nicht nur dem Extrahenten das Regressrecht wieder gegeben ist, sondern dass jeder Regressat, der auf Grund des Ausschlussurteils Zahlung geleistet hat, auch seinerseits auf Grund des Ausschlussurteils Regress nehmen kann. (Vergl. auch die im Ergebnis hiermit übereinstimmenden Erörterungen bei Staub-Stranz a. a. O. S. 190; Meyer, a. a. O. I S. 574; Grünhut, Wechselrecht II S. 278; Cosack a. a. O. S. 248 und die R.G.E. Bd. 45 S. 132—141, mitgeteilt bei Fuchsberger S. 244 f.)

[36]) Staub-Stranz (a. a. O. S. 301) behauptet, dass nur die Original-Protesturkunde zur Geltendmachung der Regressrechte benutzt werden könne. Dem kann man nicht beipflichten. Die beglaubigte Abschrift der Protesturkunde ist eine öffentliche Urkunde und erbringt als solche vollen Beweis für die darin bekundeten Tatsachen der Präsentation und der Protesterhebung. Ebenso ist eine weitere beglaubigte Abschrift eine öffentliche Urkunde und begründet denselben Beweis. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum die Regressverpflichteten auf Grund einer solchen Abschrift von der Leistungspflicht entbunden sein sollen. Die Meinung von Staub-Stranz wird auch von Bernstein vertreten; gegenteiliger Ansicht sind Grünhut (Wechselrecht II S. 76) und Meyer (a. a. O. S. 361).

[37]) siehe oben S. 27 f.

Post haftet wie für einen Einschreibbrief. Es ist also nur festzustellen, wann Verlust des Briefes vorliegt.

Der Inhalt des Briefs besteht aus dem Wechsel und der Protesturkunde. Nach den Ausführungen unter a ist Verlust anzunehmen, wenn der wesentliche Bestandteil der Sendung verloren gegangen ist. Hiernach ist die Post unbedenklich zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet, wenn der Gesamtinhalt abhanden gekommen ist. Bedenken können dagegen entstehen, wenn nur der Wechsel oder nur die Protesturkunde verloren gegangen ist. Die Protesturkunde für sich allein kann als wesentlicher Bestandteil nicht angesehen werden, weil sie ersetzbar ist. Bei ihrem Verlust wird die Postverwaltung eine beglaubigte Abschrift erteilen. Ist dagegen der Wechsel abhanden gekommen, so ist die Post zahlungspflichtig; denn auch während der Rückbeförderung bildet der Wechsel den wesentlichen Bestandteil, auf den sich die Verwahrungspflicht der Post bezieht.

2. Die Haftung bei fehlerhafter Behandlung.

a) Eine fehlerhafte Behandlung des Postauftragsbriefs während der Beförderung des Briefes an die Bestimmungspostanstalt ist von Bedeutung, wenn der Brief beschädigt wird, oder den Bestimmungsort verspätet erreicht. In beiden Fällen kann ein Schaden entstehen. Im ersten Fall, wenn die Beschädigung derart ist, dass der Wechsel nicht mehr als Träger der Forderung dienen kann, im zweiten, wenn die Frist zur Vornahme der wechselrechtlichen Handlungen verstrichen ist.

Eine Ersatzleistungspflicht der Post besteht in keinem Falle, weil nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 6 Postgesetzes nur für Verlust, nicht für Beschädigungen und Verzögerungen während der Beförderung zu haften ist.

b) Bei der Bestimmungspostanstalt dagegen können Fehler verschiedener Art vorkommen, für welche die Postverwaltung gemäss § 4 der Novelle in Verbindung mit den §§ 276, 278 B.G.B. bis zur Höhe der Regressumme zu haften hat.[38])

[38]) Dem Wechselgläubiger geht das Regressrecht auch dann verloren, wenn die Protesterhebung infolge Zufalls oder höherer Gewalt unterblieben ist (vergl. Thöl a. a. O. S. 351; Staub-Stranz a. a.

In ihrer Wirkung sind drei Gruppen zu unterscheiden; der Auftraggeber erhält:

α) gar keine oder keine gehörige Protesturkunde;

β) Wechsel und Protesturkunde verspätet;

γ) gar kein oder zu wenig Geld.

Zu α) Am häufigsten wird es vorkommen, dass der Auftraggeber keine oder keine brauchbare Protesturkunde erhält, sei es, dass überhaupt kein Protest erhoben, dass er nicht zur rechten Zeit oder nicht an richtiger Stelle aufgenommen worden ist, sei es, dass die Urkunde Mängel enthält, welche sie ungültig machen.

Die Rechtsfolge eines fehlenden oder unwirksamen Protestes ist das Erlöschen des Regressrechts, das wiederum eine verschiedene Bedeutung hat, je nachdem der Wechsel akzeptiert ist oder nicht.[39]) Trägt er kein Akzept, so sind alle Wechselschuldner befreit, der Wechsel hat alle wechselrechtlichen Eigenschaften verloren und ist zivilrechtlich nur noch als Beweismittel zu verwenden. Wechselrechtlich ist dem Wechselinhaber nur die wegen der Beweislast schwer durchführbare Bereicherungsklage aus Art. 83 der Wechselordnung geblieben, zivilrechtlich hat er die Forderungen aus dem kausalen Rechtsverhältnis behalten.[40]) War der Wechsel dagegen

O. S. 129; Grünhut a. a. O. II S. 397; Meyer a. a. O. S. 90 f.). Die Post haftet aber für den dadurch entstandenen Schaden dann nicht, wenn der Zufall oder die höhere Gewalt in ihrem Bereiche die Sendung getroffen hat, da sie anders als beim Verlust des Auftragbriefes bei Ausführung des Postauftrags nur bei Verschulden ihrer Organe haftet.

[39]) Vergl. auch oben S. 33.

[40]) Nach der Fassung, welche die Einleitungsformel des Art. 88 W.O. durch die Novelle erhalten hat, (statt, der Protest muss enthalten = In den Protest ist aufzunehmen) machen nur wesentliche Mängel die Urkunde ungültig (vergl. Begründung zur Novelle S. 2538). Zweifelhaft ist, ob die Protesturkunde die Feststellung enthalten muss, dass der Wechsel oder Scheck präsentiert worden ist. Diese Frage wird, wie Staub Stranz a. a. O. S. 278 richtig ausführen, zu bejahen sein, obgleich Art. 88 W.O. dies Erfordernis nicht hervorhebt. Grünhut (a. a. O. II S. 62 und 82) ist der Ansicht, der Protest brauche keine Bemerkung über die erfolgte Präsentation zu enthalten; Bernstein (Wechselordnung S. 309) will eine Rechtsvermutung für die erfolgte Präsentation annehmen; Cosack dagegen a. a. O. S. 241) führt in seinem Beispiel einer Protesturkunde auch die Vorlegung des Wechsels an, Walter a. a. O. S. 52 führt die Angabe der Präsentation nicht als Normalerfordernis auf). Da Art. 41 W.O. Präsentation und Nichterlangung der Zahlung als koordinierte, zu beurkundende Tatsachen anführt, dürfte auch in die Protesturkunde die Feststellung aufzunehmen sein, dass der Wechsel oder Scheck zur Zahlung vorgelegt worden ist.

akzeptiert, so ist er wechselrechtlich nicht ganz wertlos, weil nach Art. 44 der Wechselordnung die Wechselforderung gegen den Akzeptanten nicht erloschen ist.

Bei einem nicht akzeptierten Wechsel hat der Berechtigte ohne weiteres einen Schadensersatzanspruch gegen die Postverwaltung. War der Wechsel dagegen akzeptiert, so setzt die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs gegen die Postverwaltung die Nichthonorierung des Wechsels durch den Akzeptanten voraus. Die Ersatzpflicht der Postverwaltung tritt also erst ein, wenn von dem Akzeptanten die Zahlung der Wechselsummme nicht zu erlangen ist. War der Akzeptant für den Auftraggeber der Post der einzige Wechselschuldner, so ist die Postverwaltung nur schadensersatzpflichtig, wenn die Zahlung von ihm aus einem mit dem Verschulden der Post zusammenhängenden Grunde nicht geschieht. Hatte der Auftraggeber dagegen ausser dem Akzeptanten weitere Wechselschuldner, so ist die Postverwaltung auch dann schadensersatzpflichtig, wenn die Zahlung aus einem anderen Grunde nicht zu erlangen ist, sofern nur durch ihr Verschulden der Wechselgläubiger die andere Möglichkeit zu seinem Gelde zu kommen, nämlich das Regressrecht, eingebüsst hat. Zahlt aber der Akzeptant später, oder hat er die Wechselsumme hinterlegt, so kann der Berechtigte von der Postverwaltung nur Ersatz für Mehraufwendungen und Zinsverlust beanspruchen.[41])

Die Ersatzpflicht der Postverwaltung tritt ferner nicht ein, wenn die Ungültigkeit des Protestes auf einem ausserhalb ihrer Tätigkeit liegenden Grunde beruht. Sie ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Ungültigkeit in der mangelnden formellen Legitimation des Auftraggebers beruht (Art. 36 W.O.). Eine Pflicht, die formelle Legitimation zu prüfen, kann der Post nicht aufgebürdet werden. Nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 676 in Verbindung mit §§ 665 und 242 B.G.B.) ist zwar der Beauftragte nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Interessen des Auftraggebers wahrzunehmen. Aber diese Vorschrift kann nach der Regelung, welche das Postprotestverfahren in der Postordnung erhalten hat, keine Anwendung finden. Die Post will lediglich den im Formular erteilten Auftrag ausführen, ohne Rücksicht

[41]) Nicht behandelt zu werden braucht die Rechtslage, wenn der Wechsel eine Notadresse oder ein Ehrenakzept trägt, da derartige Wechsel von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind.

darauf, ob bei der materiellen oder formellen Beschaffenheit des Wechsels der gewollte Erfolg eintreten kann oder nicht.[42]) Eine Prüfung der wechselrechtlichen Eigenschaften des Wechsels könnte sie auch gar nicht ausführen, weil die Mehrzahl der Beamten weder die nötigen Rechtskenntnisse, noch die erforderliche Schulung besitzt. Nur in einem Falle muss die Postanstalt nach § 18a III Abs. 2 der Postordnung auf den Inhalt des Wechsels zurückgehen, wenn nämlich die Angaben über die Wechselsumme oder den Zahlungstag irrtümlich im Auftragsformular abweichend vom Wechsel selbst angegeben sind.

In dieser beschränkten Prüfungspflicht liegt ein für die Praxis wesentlicher Unterschied in der Tätigkeit der Postanstalten gegenüber der Dienstleistung der Notare und Gerichtsbeamten, zu deren bedeutsamsten Pflichten gerade die Prüfung der Legitimation des Auftraggebers gehört.[43])

Zu β) Wird die Rücksendung des Wechsels nebst Protesturkunde derart verzögert, dass der Auftraggeber der ihm nach Art. 45 der Wechselordnung (§ 17 Scheckgesetzes) obliegenden Notifikationspflicht nicht oder nicht rechtzeitig genügen kann, so erwächst auch hieraus eine Schadensersatzpflicht, denn die ungesäumte Rücksendung ist Vertragspflicht der Post.

Der Schaden, der dem Wechselinhaber in dieser Richtung entstehen kann, ist nach Art. 45 Satz 2 und 3 der Wechselordnung beschränkt. Die Nichterfüllung der Anzeigepflicht hat für den Regressberechtigten nicht den Verlust, sondern nur eine Schmälerung des Regressrechts und daneben eine besondere Schadensersatzpflicht zur Folge. Er verliert die Nebenforderung auf Zinsen, Kosten und Provision, und hat ausserdem den Vormännern den Schaden zu ersetzen, den sie aus der Unterlassung rechtzeitiger Notifikation erleiden. Erfolgt die Benachrichtigung später, so beschränkt sich diese besondere Ersatzpflicht auf den Schaden, der seinen Grund in der Verspätung hat. Der Empfänger der Notifikation muss

---

[42]) Vergl. oben S. 21 f.

[43]) Ueber diese Pflicht der Notare usw. vergl. Walter, a. a. O. S. 35, Staub-Stranz a. a. O. S. 268, der aber unrichtiger Weise die Prüfungspflicht auch den Postbeamten auferlegen will, und R.G.E. vom 12. Juli 1907 Bd. 66 S. 298, bei Fuchsberger a. a. O. S. 355. Den Notaren und Gerichtsbeamten gegenüber ist die Haftung der Postverwaltung in doppelter Weise beschränkt, da die Notare usw. einerseits dem Umfang der Schadensersatzpflicht nach unbeschränkt haften, andererseits für den aus der unterlassenen Prüfung des Wechsels entstehenden Schaden verantwortlich sind.

diese deshalb, auch wenn sie verspätet ist, unverzüglich an seinen Vormann weitergeben.[44]) Verzögert also die Post schuldhaft die Rücksendung des Wechsels nebst Protesturkunde, so hat sie nur den Schaden zu ersetzen, den der Auftraggeber durch diese Verzögerung erleidet, nicht aber den weiteren Schaden, den er dadurch erleidet, dass er seinerseits nicht unverzüglich nach Eingang des Briefes der Anzeigepflicht genügt hat.

Zu γ) Erhält der Auftraggeber gar kein Geld, weil die beauftragte Postanstalt den Wechsel dem Wechselschuldner ohne Einziehung des Geldes ausgehändigt hat, so haftet dafür die Postverwaltung wie beim Verlust des Wechsels, also bis zur Höhe der Regressumme.[45]) Hat der Wechselschuldner den Wechsel eingelöst, so bestimmt sich die Haftung der Postverwaltung nach § 18a VIII letzter Abs. der Postordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Postgesetzes, wonach die Post wie „für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge Garantie" zu leisten hat. Die Postverwaltung haftet dann nicht bis zur Regressumme, sondern für den eingezogenen Betrag ohne alle Nebenkosten.[46])

Für einen Schaden, den der Auftraggeber durch verspätete Auszahlung des eingezogenen Geldes erleidet, haftet die Postverwaltung nicht. Ist nämlich die Verzögerung der Auszahlung durch verspätete Beförderung der Postanweisung entstanden, so ist die Haftung nach § 6 des Postgesetzes ausgeschlossen. Ist die Verzögerung dadurch entstanden, dass die Zahlungspostanstalt nicht die nötigen Mittel zur Verfügung hatte, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Verzugszinsen, weil § 20 Abs. IX der Postordnung bestimmt, dass die Auszahlung erst verlangt werden kann, wenn die erforderlichen Mittel beschafft worden sind.[47]) Verzögert sich aber die Auszahlung, weil die Wechselsumme nicht eingezogen war, so hat der Geschädigte Anspruch bis zur Regressumme.

---

[44]) Vergl. Grünhut, Wechselrecht II S. 416 Anm. 35; Staub-Stranz, a. a. O. S. 142, Anm. 7.

[45]) Vergl. oben S. 32.

[46]) Diese Haftung aus verschiedenen Gesetzesbestimmungen führt zu einer etwas seltsamen Folge, wenn die beauftragte Postanstalt schuldhafter Weise nur einen Teil der Wechselsumme eingezogen hat, und wenn ausserdem die Papiere verloren gegangen sind. Für den eingezogenen Betrag haftet die Postverwaltung ohne Nebenkosten, für den Fehlbetrag aber mit den regressmässigen Nebenkosten.

[47]) Die sonstigen Rechtsfragen bei mangelhafter Besorgung eines Postanweisungs-Vertrages sind sehr eingehend bei Aschenborn a. a. O. S. 95 f. behandelt.

§ 5.

Die Haftpflicht der Postbeamten.

A. Allgemeines.

Die wechselrechtlichen Handlungen müssen nach § 2 der Dienstanweisung für den Postprotest von Beamten vorgenommen werden. An der sonstigen Behandlung des Postprotestauftrags aber können auch Personen ohne Beamteneigenschaft beteiligt sein. Die Haftung der Postverwaltung wird nicht dadurch beeinflusst, ob sie zur Erfüllung des Postauftragsvertrages Beamte oder Privatpersonen verwendet. Dagegen ist nach aussen und innen die Haftpflicht der Postbeamten eine andere, als die der Privatpersonen, welche zur Vertragserfüllung hinzugezogen sind. Die Privatperson haftet der Postverwaltung aus dem mit ihr geschlossenen Dienstvertrage, dem Verletzten, sei es der Vertragsgegner der Post oder eine andere Person, nur dann, wenn sie diesen durch eine unerlaubte Handlung widerrechtlich im Sinne der §§ 823 ff. B.G.B. geschädigt hat.

Die Haftpflicht der Postbeamten dagegen beruht auf besonderen, auf die Beamteneigenschaft bezogenen Regeln.

Der Begriff des Postbeamten ist, wie der des Beamten überhaupt, reichsgesetzlich nicht festgelegt. Eine Definition findet sich nur im § 359 des Reichsstrafgesetzbuches, der für Beamte im Sinne dieses Gesetzes alle im Dienste des Reichs pp. auf Lebenszeit, Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen erklärt, gleich, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht. Mit dieser Auffassung will der Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch brechen, indem er als einen Beamten eine Person bezeichnet, die zur Ausübung eines öffentlichen Amtes berufen ist. Diese lediglich dem Amte entnommene Theorie, welche die Beamteneigenschaft jedem Amtsträger zuspricht, wird der heutigen Auffassung des Verwaltungsrechts und dem Bedürfnis mehr gerecht, als die jetzige Anstellungstheorie, welche der grossen Zahl derjenigen Personen, welche, ohne angestellt zu sein, dauernd oder zeitweise ein Amt versehen, die Beamteneigenschaft nicht gewährt. Die neue Theorie wird man auch ausserhalb des Strafrechts zur Erläuterung des Beamtenbegriffs verwenden können.

Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt keine Erläuterung des Begriffs. Das Reichsbeamtengesetz stellt in den §§ 1 und 4 fest, welche Personen als Reichsbeamte angesehen werden sollen, und erklärt im übrigen nur, dass Voraussetzung der Beamteneigenschaft die Erteilung einer Anstellungsurkunde sei.

Nach der unanfechtbaren Rechtsprechung des Reichsgerichts[1]) ist hierunter jede schriftliche Eröffnung der zuständigen Behörde an den Beamten inbezug auf das ihm übertragene Amt zu verstehen.

Für diese Abhandlung genügt die Feststellung, dass als Postbeamter jede im Postdienst beschäftigte Person zu betrachten ist, welcher von zuständiger Stelle in schriftlicher Form die Beamteneigenschaft erteilt worden ist.[2])

B. Die Rechtsquellen für die Haftpflicht.

Jeder Beamte hat die Pflicht, das ihm übertragene Amt gewissenhaft wahrzunehmen. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist er, neben etwaiger strafrechtlicher und disziplinarer Strafbarkeit, für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich und unter bestimmten Voraussetzungen haftpflichtig.[3])

Die Tätigkeit eines Beamten besteht entweder in der Ausführung rechtsgeschäftlicher Angelegenheiten des öffentlich rechtlichen Verbandes oder in der Ausübung der vermöge eines staatlichen Hoheitsrechtes ihm übertragenen öffentlichen Gewalt. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Beamten ist zwar grundsätzlich dieselbe, ob sie auf der Ausübung rechtsgeschäftlicher oder hoheitsrechtlicher Handlungen beruht. Tatsächlich aber wird sie unter dem Einfluss der Staatshaftung für schuldhafte Handlungen ihrer Organe verschieden, weil die auf öffentlich rechtlicher Grundlage beruhende Haftpflicht des Beamten dem Staate gegenüber landesrechtlich und anders ge-

[1]) Vergl. Perels und Spilling a. a. O. S. 16 Anm. 1; Kanngiesser a. a. O. S. 29; Delius a. a. O. S. 154.

[2]) Bedeutungslos ist, in wessen Namen die Erteilung der Beamteneigenschaft erfolgt ist. In dieser Beziehung herrscht in der Reichs-Postverwaltung eine verwirrende Mannigfaltigkeit, da die Postbeamten teils unmittelbare oder mittelbare Reichsbeamte, teils Landesbeamte sind, für welche durch besondere Staatsverträge die Anstellung wiederum verschieden geregelt ist. Vergl. im übrigen die Zusammenstellung der Postbeamtenkategorien im Abschn. X Abt. 1 Anl. 1 der Postdienstanweisung.

[3]) Vergl. §§ 10 und 13 R.B.G. Die Auslegung des § 13 ist streitig. Laband (a. a. O. I S. 447 f.) will hiernach jeden Reichsbeamten für jedes gesetzwidrige Verhalten ohne Rücksicht auf Verschulden verantwortlich machen. Die herrschende Meinung erblickt jedoch mit Recht in dieser Vorschrift nur den Ausdruck dafür, dass die nach den allgemeinen Grundsätzen begründete Haftung eines Beamten keinen reichsrechtlichen Beschränkungen unterworfen, besonders also in gleicher Weise gerichtlich verfolgbar sein soll. § 13 enthält somit nur die Bestätigung des allgemeinen Grundsatzes der Verantwortlichkeit für die Reichsbeamten.

regelt ist, als die auf den Sätzen des bürgerlichen Rechts begründete Verantwortlichkeit dem geschädigten Dritten gegenüber.

Zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen der Beamten rechtsgeschäftlicher Natur hat grundsätzlich der Staat nach bürgerlichem Recht zu vertreten und zwar, wenn es sich um Handlungen verfassungsmässiger Vertreter handelt, auf Grund der §§ 31 und 89 B.G.B., und, wenn der Beamte nicht als gesetzmässiges Willensorgan, sondern als Gehilfe tätig gewesen ist, nach § 278 B.G.B. Der Beamte haftet dem Dritten nicht unmittelbar, sondern im allgemeinen nur dem Staate, und zwar gemäss Art. 80 E.G.B.G.B. nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis. Nur in den Fällen, in denen die Staatshaftung gegenüber der Beamtenhaftung gesetzlich beschränkt ist, haftet der Beamte für den Mehrbetrag auch dem Geschädigten unmittelbar. Diese zweifache Haftung ist bei den Postbeamten am schärfsten ausgeprägt.

Dagegen ist die Staatshaftung für Handlungen der Staatsorgane in Ausübung öffentlicher Gewalt reichsgesetzlich nicht bestimmt. Vielmehr überweist Art. 77 E.G.B.G.B. die Regelung der Haftung des Staates dem Geschädigten gegenüber und ebenso des Rückgriffsrechts an den schuldigen Beamten dem Landesrecht. Von der ihnen verliehenen Freiheit, die Lücke des Reichsrechts auszufüllen, haben die Bundesstaaten ganz verschiedenen Gebrauch gemacht. Zehn Staaten[4]) lehnen die Staatshaftung vollständig ab, so dass der schuldige Beamte dem Geschädigten unmittelbar und allein haftet. Drei Staaten[5]) übernehmen die Haftung nur, soweit besondere Gesetze dies anordnen, in allen anderen Fällen haftet nur der Beamte. Acht Staaten[6]) gewähren dem Geschädigten einen unmittelbaren Anspruch gegen den Staat und diesem ein Rückgriffsrecht gegen den Beamten; und schliesslich haften die übrigen fünf Staaten[7]) dem Geschädigten subsidiär wie ein Bürge, so dass der Staat nur insoweit in Anspruch genommen werden kann, als von dem Beamten kein Ersatz zu erlangen ist. Eine Reihe von

[4]) Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck, Bremen, Hamburg und Lübeck.

[5]) Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Anhalt.

[6]) Preussen, Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg, Koburg-Gotha, Reuss j. L. und gewohnheitsrechtlich auch Sachsen. In gleicher Weise soll nach einem dem Gesetzgeber vorliegenden Entwurf die Haftung der Reichsbeamten geregelt werden.

[7]) Hessen, Sachsen-Weimar, Reuss ä. L., Schwarzburg Sondershausen und Elsass-Lothringen.

Staaten hat ferner gemäss § 11 E.G G.V.G. die Verfolgung der Ansprüche gegen den Staat oder gegen einen Beamten von einer verwaltungsgerichtlichen Vorentscheidung abhängig gemacht.[8]) Es herrscht also in dieser Beziehung eine arge, oftmals gegeisselte Rechtszersplitterung.[9])

Für die Postbeamten kommen die besonderen Vorschriften über die Haftpflicht aus hoheitsrechtlichen Funktionen nur in seltenen Fällen in Betracht, da die Tätigkeit der Post und somit auch die ihrer Beamten fast ausschliesslich auf rechtsgeschäftlichen Handlungen beruht.[10]) Bei Erfüllung eines Protestauftrags insbesondere finden ausschliesslich die für die Ausführung privatrechtlicher Verrichtungen geltenden Regeln Anwendung. Dies bezieht sich auch auf die wechselrechtlichen Handlungen, da es sich auch bei ihnen, obgleich der Beamte dabei eine öffentlich rechtliche Funktion versieht, nicht um Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes, sondern um einen privatrechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrag handelt.

Da die Haftpflicht der Reichsbeamten nicht besonders geregelt ist, so gelten auch für die Postbeamten, die Reichsbeamte sind, nach § 19 des Reichsbeamten-Gesetzes diejenigen Vorschriften, welche an ihrem Wohnort für die Staatsbeamten gelten. Die Haftpflicht aller Postbeamten ist somit die gleiche, wie die der Staaatsbeamten und es ergeben sich folgende Rechtsquellen:

I. Der Postverwaltung gegenüber.

Nach Art. 80 E.G.B.G.B. gelten die landesgesetzlichen Vorschriften. Auch hinsichtlich der Haftpflicht des Beamten dem Staate gegenüber bestehen in den einzelnen Bundesstaaten, in Preussen sogar innerhalb der einzelnen Landesgebiete, grosse Verschiedenheiten. So gelten in Preussen einschliesslich der 1866 errungenen Landesteile und Helgolands, aber ausschliesslich der Rheinprovinz die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und zwar für die Voraussetzungen der Haftpflicht Teil II Titel 10 §§ 89—51; für den Umfang Teil I Titel 6 §§ 10—21, für die Begriffsbestimmung des Versehens Teil I Titel 3 §§ 18—23. Der Beamte haftet dem Staat für jedes Versehen und für jede Verletzung der Amtspflicht, je-

[8]) Vergl. Oertmann a. a. O. S. 988 und die Zusammenstellung bei Delius a. a. O. S. 53 f.

[9]) Vergl. Oertmann in Deutsche Juristenzeitung 1906, S. 922.

[10]) Vereinzelt nehmen auch Postbeamte Rechtshandlungen in Ausübung öffentlicher Gewalt vor, so im Strafverfahren bei Post- und Portodefraudationen, vergl. §§ 34—36 P.G.

doch nur subsidiär, „wenn kein anderes gesetzmässiges Mittel, wodurch den nachteiligen Folgen eines Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist“. Für die Rheinprovinz fehlt es an besonderen Gesetzesbestimmungen; es müssen deshalb die allgemeinen Vorschriften über die Haftung aus einem Dienstvertrage zur Beurteilung herangezogen werden.[11]) Für Bayern ordnet Art. 60 Abs. 4 des Ausf.-G. z. B.G.B. vom 9. Juni 1899 an, dass der Beamte dem Staate den Schaden zu ersetzen hat, der dem Staat aus der Verletzung der Amtspflicht entsteht. Württemberg bestimmt in seinem Ausf.-G. vom 28. Juli 1899 Art. 203, dass der Beamte dem Staate gegenüber unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang zum Schadensersatz verpflichtet ist, wie er dem geschädigten Dritten haften würde, wenn er diesem unmittelbar zum Ersatze verpflichtet wäre. Die Vorschriften für Bayern und Württemberg behandeln allerdings in erster Linie die Haftpflicht für die bei Ausübung der öffentlichen Gewalt begangenen Fehler. Da sie aber auch ganz allgemein im Hinblick auf die Vorschrift im § 839 B.G.B. erlassen sind, so werden sie auch bei rechtsgeschäftlicher Verantwortlichkeit des Beamten gelten können.

II. Dem geschädigten Dritten gegenüber.

Eine Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber kann nur aus einer ausservertraglichen und unerlaubten Handlung entstehen. Aus einer erlaubten Handlung kann sie nicht entstehen, weil für Nachteile aus erlaubten Handlungen höchstens die Postverwaltung haften würde, aus einer vertraglichen Handlung nicht, weil nicht der Beamte, sondern die Postverwaltung die Verträge mit dem Publikum abschliesst. Demnach richtet sich die Haftpflicht Dritten gegenüber nach den Vorschriften des B.G.B. über unerlaubte Handlungen.

Streitig ist jedoch, ob der § 839 B.G.B. alleinige Rechtsquelle für die Haftpflicht des Beamten ist, oder ob auch die §§ 823 f., insbesondere die §§ 823 und 826 Anwendung finden. Delius[13]) und Nöldecke[14]) wollen den Beamten ausschliesslich aus § 839 haften lassen. Staudinger[15]) und Oertmann[16]) räu-

[11]) Vergl. R.G E. in Zivilsachen, Bd. 63 S. 430 f.
[12]) Vergl. Delius a. a. O. S. 342 und wegen der Regelung dieser Frage in den übrigen Bundesstaaten ebenda S. 53 f.
[13]) a. a. O. S. 147.
[14]) a. a. O. S. 809.
[15]) a. a. O. S. 985.
[16]) a. a. O. S. 1510.

men dem § 839 zwar auch eine Sonderstellung im System der unerlaubten Handlungen ein, aber neben, nicht unter Ausschluss der allgemeinen Haftungsvorschriften. Ebenso sagt das Reichsgericht, dass der Beamte der Haftung nach den allgemeinen Bestimmungen nicht enthoben sei, wenn er auch gegen seine Dienstpflicht verstossen habe.[17])

Nöldecke und Delius suchen ihre Ansicht vor allem aus der Entstehungsgeschichte des § 839 zu begründen. Da aber der § 736 des ersten Entwurfs, der die Haftpflicht der Beamten behandelte, im Laufe der Beratungen so wesentlich geändert worden ist,[18]) dass er und seine Begründung nicht mehr ohne weiteres zutreffen, so wirkt ihre Beweisführung nicht überzeugend. Aus den Gesetz gewordenen Vorschriften lässt sich jedenfalls nicht erkennen, dass § 839 die sonstigen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen absorbieren soll; es ist im Gegenteil zu schliessen, dass er sie durch die Begründung einer besonderen Haftungsvorschrift für Amtspflichtverletzungen ergänzen soll. Hat deshalb der Beamte gegen die allgemeinen Grundsätze der §§ 823 f. verstossen, so ist er auch hiernach haftbar; hat er dagegen eine Dienstvorschrift, die ihm als Amtspflicht zum Schutze Dritter auferlegt ist, verletzt, so haftet er nach § 839 ausschliesslich. Konkurrieren die Ansprüche des Verletzten, so muss man ihm die Wahl geben, welchen Anspruch er verfolgen will. Auszuschalten ist für die Postbeamten aber in den meisten Fällen der § 823 Abs. 2, weil die postalischen Bestimmungen, auch soweit sie in Gesetzen oder Rechtsverordnungen niedergelegt sind, Vertragsrecht und nicht den Schutz eines Anderen bezweckende Gesetze sind. Die Haftpflicht des Beamten wird aber, wie Oertmann richtig hervorhebt,[19]) hinsichtlich der gesamten deliktischen Haftung beschränkt, soweit im § 839, also im Abs. 1, Satz 2 und in den Abs. 2 und 3 Haftbeschränkungen ausdrücklich bestimmt sind. Darin liegt eine ganz allgemeine Vergünstigung für den Beamten, die bei allen durch unerlaubte Amtshandlungen entstehenden Nachteilen anzuwenden ist. In dieser Beschränkung beruht wohl der einzige Vorteil, der dem Beamten vor anderen Personen gesetzlich zugestanden ist.

---

[17]) R.G.E. in Zivilsachen 1908, S. 1223; s. Delius a. a. O. S. 147; siehe auch Planck a. a. O. S. 1031, der im § 839 ebenfalls nur einen besonderen Fall des § 823 erblickt und die Anwendung der übrigen Bestimmungen nicht ausschliesst.

[18]) Vergl. Motive Bd. II S. 725.

[19]) a. a. O. S. 986.

Im übrigen gelten für den Beamten die sonstigen Regeln des B.G.B. über den Schadensersatz. Insbesondere ist der Umfang der Haftpflicht nach den §§ 249 f. B.G.B. unbeschränkt; er umfasst also gemäss § 252 a. a. O. auch den entgangenen Gewinn.

C. Die Haftpflicht aus der Amtspflicht.

Die Beurteilung der Haftpflicht der Postbeamten nach den allgemeinen Deliktsbestimmungen bietet keine Schwierigkeit. Dagegen bedarf die Sonderhaftung aus § 839 B.G.B. einer Erörterung. In Betracht kommen nur die Absätze 1 und 3.

Nach § 839 Abs. 1 ist der Beamte, wenn er gegen eine Dienstvorschrift verstossen hat, deren Befolgung ihm ihrem Inhalte nach nicht nur der Behörde, sondern auch dem geschädigten Dritten gegenüber obgelegen hat, zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Eine Haftpflicht dem Dritten gegenüber begründen also nur solche Vorschriften, die das Interesse des Publikums sichern sollen; keine Haftpflicht nach aussen begründen Bestimmungen, die nur den Dienst regeln oder nur die Interessen der Verwaltung schützen sollen. Treffend charakterisiert Oertmann[20]) die Amtspflicht dahin, dass mindestens überall da, wo gegenüber den Massnahmen eines Beamten dem Geschädigten ein Rechtsmittel oder ein Beschwerderecht zusteht, auch eine Amtspflicht gegenüber einem Dritten anzunehmen ist; ausserdem aber auch in anderen Fällen, wo nachweislich der Leitgedanke, das Publikum zu schützen, der Dienstpflicht zugrunde liegt.[21])

Wendet man diese Grundsätze auf die Postbeamten an, so ergibt sich zunächst, dass mit wenigen Ausnahmen alle Dienstvorschriften, abgesehen von den lediglich zur Aufrechterhaltung der Disziplin geschaffenen Besstimmungen, eine Amtspflicht gegenüber einem Dritten begründen können; denn alle die unzähligen Vorschriften, welche in dem Streben nach möglichster Vollkommenheit im Dienstbetriebe erlassen worden sind, sollen im Grunde dazu dienen, die Interessen des Publikums bei Benutzung der Posteinrichtungen zu schützen.

Die Bedeutung dieser Forderung wird erst klar, wenn die Haftung der Postverwaltung mit der Haftpflicht des Beamten verglichen wird. Obgleich nämlich die Haftung beider denselben Gegenstand betreffen, ist die Haftpflicht des Postbeamten ganz bedeutend schärfer als die Haftung der Ver-

[20]) a. a. O. S. 986.

[21]) Aehnlich Staudinger a. a. O. S. 1512 und Planck a. a. O. S. 639.

waltung. Die Postverwaltung haftet für die Erfüllung eines postalischen Vertrages nur dem Vertragsgegner, der Postbeamte haftet jedem Dritten, der irgendwie durch die Ausführung des Vertrages betroffen wird. Beim Protestauftrag haftet also die Postverwaltung nur dem Auftraggeber, der Beamte auch dem Protestaten und jedem Wechselgiranten. Die Postverwaltung haftet ferner dem Vertragsgegner nur aus der Erfüllung des speziellen Vertrages, der Postbeamte haftet jedem Dritten aus der Befolgung der grossen Masse von Dienstvorschriften, die mit der Vertragserfüllung zumteil nur in losestem Zusammenhang stehen. Beim Postauftrag haftet die Postverwaltung also nur aus den im ersten Teil dieser Arbeit erörterten Gesetzes- und Vertragsbestimmungen, der Beamte sowohl aus diesen Vorschriften, als aus den von der Verwaltung erlassenen Ausführungsbestimmungen und den allgemeinen Dienstvorschriften. Zu diesen beiden Fällen, in denen sich Vertragspflichten der Verwaltung zu Amtspflichten der Beamten umwandeln, kommt als dritter hinzu, dass die Postverwaltung bei Vertragsverletzungen die Haftung vielfach völlig ablehnt, vielfach bis zu den engsten Grenzen beschränkt, während der Beamte überall unbeschränkt zu haften hat. In letzterer Beziehung ergänzt also die Haftpflicht der Beamten die Haftschranken der Post bis zur vollen Haftung des Schuldners nach bürgerlichem Recht. Eine gewisse Milderung schafft zwar für gewöhnlich die Bestimmung des § 254 Abs. 2 B.G.B., nach der als mitwirkendes und die Haftpflicht milderndes Verschulden angesehen werden soll, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte, noch kennen musste. Wenn der Geschädigte also in einem gewöhnlichen oder Einschreibbrief hohe Werte versendet, so kann der Beamte, der fahrlässig den Verlust des Briefes verschuldet hat, nicht in vollem Umfang haftbar gemacht werden, denn der Geschädigte hätte den Brief als Wertbrief versenden sollen. Beim Postprotestauftrag aber versagt dieser Schutz, weil es gar nicht zulässig ist, den Wert des Wechsels auf dem Briefumschlag zu vermerken. Der Postbeamte haftet also auch für Verzögerungen, Beschädigungen und Verlust des Auftragsbriefes bis zum vollen Interesse, obwohl er den Inhalt des Briefes gar nicht kennt und die Höhe des Interesses nicht zu ermessen vermag.

Die beiden ersten Fälle, Umwandlung von Vertragspflichten des Staates zu Amtspflichten der Beamten und Begründung weitergehender Haftpflicht des Beamten aus dem Amtspflicht-

begriff, kommen in allen Staatsbetrieben auf rechtsgeschäftlicher Grundlage vor. Der dritte Fall hingegen, Beschränkung bezw. Ausschluss der Haftung des Staates unter Aufrechterhaltung der vollen Haftpflicht des Beamten besteht in diesem Masse nur bei der Post. Nur in den Postsondergesetzen tritt die Haftung eines Verbandes für Versehen ihrer Organe so ausserordentlich weit hinter die Haftung der Verbandsorgane zurück. Würden nun die Beamten aus allen Dienstvorschriften, welche eine Amtspflicht gegenüber einem Dritten begründen können, schadensersatzpflichtig gemacht werden, so würde sich daraus eine unerträgliche Härte ergeben, wenngleich nicht zu verkennen ist, dass gerade in der unbedingten Verantwortlichkeit des Beamten das grosse Vertrauen zu den Posteinrichtungen begründet liegt. Die Härte wirkt um so empfindlicher, weil fast immer sowohl die Verwaltung, als auch der Geschädigte unmittelbare Ansprüche gegen den schuldigen Beamten haben, und der Beamte somit seine Verteidigung nach zwei Fronten und aus zwei verschiedenen Deckungen, der Verwaltung gegenüber aus dem Landesrecht, dem Dritten gegenüber aus dem Reichsrecht des B.G.B. zu führen hat. Die Folge einer strikten und engen Auslegung des Amtspflichtbegriffes wäre, dass die dann unvermeidlich nervöse Aengstlichkeit der Beamten bald den Betrieb verlangsamen und teils völlig lahm legen würde.

Die Anwendung der Regeln über die deliktische Sonderhaftung aus § 839 B.G.B. bedarf deshalb für die Postbeamten einer doppelten Sicherung. Einmal darf die Amtspflicht nicht auf alle Bestimmungen erstreckt werden, die dem Schutze eines Dritten dienen können; sodann sind dem Beamten diejenigen Umstände, welche die Haftminderung der Postverwaltung begründen, billigerweise anzurechnen.

Bei Auslegung der Dienstvorschriften ist zu berücksichtigen, dass vielen Vorschriften, obwohl sie das Interesse des Publikums schützen sollen, nur die Bedeutung dienstlicher Anleitungen zur möglichst vollkommenen Erfüllung der Postverträge innewohnt. Sie sind im Interesse privatrechtlicher Vertragserfüllung, nicht als Amtspflichten Dritten gegenüber den Beamten auferlegt. Soll eine Dienstvorschrift zu einer Amtspflicht emporgehoben werden, so muss sie eine grundsätzliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der im Staatsbetriebe der Post gewährleisteten Volksinteressen besitzen. Damit werden viele der unzähligen Einzelvorschriften der Dienstanweisungen ihres Charakters als Amtspflichten der

Beamten entkleidet. Amtspflichten sind immer Gesetzesvorschriften, z. B. beim Protestauftrag die Anordnungen der Wechselordnung hinsichtlich der Vornahme rechtsgültiger Handlungen. Amtspflichten sind auch die zur Sicherung ordnungsmässiger Durchführung des Protestverfahrens unerlässlichen Verwaltungsvorschriften; so die Pflichten des Amtsvorstehers, nur Beamte, und nur geeignete Beamte als Protestbeamte zu verwenden, und die Protesturkunde vor der Rücksendung von Mängeln zu befreien. Keine Amtspflichten sind aber z. B. die Pflicht des Annahmebeamten, die Ordnungsmässigkeit des Auftragsbriefes zu prüfen, oder die Verpflichtung der Bestimmungspostanstalt, die Vorzeigung und Protesterhebung verspätet eingehender Wechsel durch Eilboten vornehmen zu lassen. Denn in beiden Fällen hätte sich der Auftraggeber durch grössere Sorgfalt selbst schützen können. Ob eine Dienstvorschrift seine Bedeutung aus den in Postbetriebe verkörperten öffentlichen Verkehrsinteressen oder nur aus dem Wunsche der Verwaltungen, den Vertrag möglichst sorgfältig zu erfüllen, herleitet, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Herabminderung der Haftung der Postverwaltung findet ihre Begründung darin, dass bei der unbedingt notwendigen Beschleunigung, welche die Erfüllung fast aller Postgeschäfte erheischt, der einzelnen Postsendung und dem einzelnen Vertrage nicht immer die wünschenswerte Sorgfalt und Sicherheit zugewendet werden kann. Dieser Umstand, der auf den einzelnen Beamten ebenso zutrifft, wie auf die Postverwaltung, ist auch den Beamten anzurechnen. Dies muss durch eine alle diese Verhältnisse abwägende Auslegung des Fahrlässigkeitsbegriffs erfolgen. Zwar ist das Durchschnittsmass der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ein objektiver und kein subjektiver Massstab, der Postbeamte hat also grundsätzlich bei Protestierung von Wechseln die gleiche Sorgfalt anzuwenden und dieselbe Verantwortlichkeit, wie ein Notar. Gleichwohl sind ihm die besonderen Verhältnisse des Postdienstbetriebes anzurechnen. Der Briefträger, der auf einem dreistündigen Bestellgang einen, oftmals aber mehrere Wechsel zur Geldeinziehung oder Protesterhebung erhält und daneben Postanweisungsgelder auszahlen, Zustellungsurkunden ausstellen, Wert- und Einschreibbriefe bestellen, Wechsel zum Akzept vorlegen muss und ausserdem Briefe, Drucksachen und Zeitungen zu bestellen hat, kann hinsichtlich des Fahrlässigkeitsbegriffs nicht mit demselben Mass wie ein Notar gemessen werden. Gerade die vernünftige Auslegung der Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung der Mannigfaltigkeit der Postgeschäfte und der Hast

der Diensterfüllung ist unerlässlich, wenn nicht die doch zweifellos vom Gesetzgeber nicht gewollte Wirkung eintreten soll, dass der Postbeamte der Lückenbüsser in der beschränkten Haftung der Postverwaltung wird.

Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so haftet er nach § 839 Abs. 3 nur, wenn der Geschädigte den Schaden nicht auf andere Weise auszugleichen vermag. Beim Protestauftrag braucht also der fahrlässig handelnde Beamte dem Geschädigten nur dann und in soweit Ersatz zu leisten, als dieser weder von der Postverwaltung, noch von einer im Wechselverbande stehenden Person, noch auf Grund der dem Wechsel zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse, noch aus einer zivilrechtlichen oder wechselrechtlichen Bereicherungsklage Ersatz seines Schadens hat erlangen können. Erst nach erfolgloser Verfolgung aller dieser Prinzipalansprüche besteht ein Anspruch gegen den Beamten. Vorher ist eine Klage unbegründet.

Hat der Geschädigte seine Ansprüche gegen die Ersatzverpflichteten verjähren lassen, so ist auch der Anspruch gegen den Beamten erloschen.[22])

Sind mehrere Beamte an der Entstehung des Schadens schuldhaft beteiligt, so haften sie dem Beschädigten gegenüber nach § 840 B.G.B. als Gesamtschuldner. Fällt allen beteiligten Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann sich keiner darauf berufen, dass der Geschädigte erst von den anderen schuldigen Beamten Ersatz verlangen müsse.[23]) Hat dagegen, wenn die Pflichtverletzung mehrere Beamte für den Schaden kausal gewesen ist, einer der Beamten vorsätzlich gehandelt, während den andern nur Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, so können die letzteren geltend machen, dass sie nur subsidiär haften.

Im Verhältnisse zueinander sind die Gesamtschuldner nach § 426 B.G.B. zu gleichen Anteilen verpflichtet. Sie haben untereinander auch dann auszugleichen, wenn den einen Vorsatz, den anderen nur Fahrlässigkeit trifft.

Mehrere Pflichtverletzungen können beim Postprotest leicht dadurch entstehen, dass der zur Anleitung und Ueberwachung des Protestbeamten bestellte Amtsvorsteher diese Pflicht versäumt hat und infolgedessen der Protestbeamte einen Protest erhebt, welcher ungültig ist. Auch in diesem Falle entsteht ein Gesamtschuldverhältnis.

---

[22]) Vergl. v. Schellhorn a. a. O. S. 609.

[23]) Vergl. R.G.E. in Zivilsachen vom 1. Mai 1902 Bd. 51, S. 262; ebenso Staudinger a. a. O. S. 1518.

D. Ermittelung des schuldigen Beamten.

In vielen Fällen ist es für den Geschädigten schwierig, den Namen des schuldigen Beamten zu erfahren. Beruht sein Anspruch auf Mängeln in der Protesturkunde, so ist der Name des Schuldigen aus der Unterschrift zu ersehen. Sonst ist der Geschädigte fast immer darauf angewiesen, die Postverwaltung um Mitteilung des schuldigen Beamten zu ersuchen. Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung, den Namen des Beamten zu nennen, besteht für die Postverwaltung nicht. Trotzdem wird sie grundsätzlich den Namen mitteilen müssen, weil es wider Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§ 242 B.G.B.) bei Erfüllung des Vertrages verstossen würde, wenn sie durch Verweigerung der Namensangabe ihrem Vertragskontrahenten die Möglichkeit entzöge, für den im Bereich der Postverwaltung erlittenen Schaden Ersatz zu erlangen.

Die Postverwaltung hat aber ebensowohl die Interessen ihrer Beamten zu schützen, und braucht den Schuldigen deshalb nicht preiszugeben, wenn seine Schuld in einem Verstoss gegen eine Dienstvorschrift besteht, die, obwohl sie eine Amtspflicht gegen den Beschädigten begründet, doch überwiegend im Interesse der Dienstordnung erlassen ist. Sie wird sogar im Einzelfall pflichtmässig abzuwägen haben, ob die verletzte Amtspflicht die Bedeutung einer notwendigen und berechtigten Schutzbestimmung für den Geschädigten hatte, und wird ferner zu prüfen haben, ob unter Berücksichtigung der besonderen dienstlichen Verhältnisse dem Beamten schuldhafte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Nur wenn beide Fragen zu bejahen sind, hat sie den Schuldigen zu nennen. Auf diese Weise kann auch die Postverwaltung dazu beitragen, dass nicht der Amtspflichtbegriff nach § 839 B.G.B. überspannt wird.

Einen gewissen Schutz bietet auch der Dienstbetrieb selbst, da es bei zahlreichen Verstössen, insbesondere den Fehlleitungen und Verzögerungen, die sich vielfach gar nicht vermeiden lassen, unmöglich ist, den Schuldigen zu ermitteln. Dies kann z. B. bei verspäteter Ankunft des Postauftragsbriefs am Bestimmungsort der Fall sein. Im allgemeinen hat allerdings die Postverwaltung bei den Vertragsarten, bei denen sie gesetzlich zur Ersatzleistung verpflichtet ist, die Vertragserfüllung so geregelt, dass sie den Beamten zu ermitteln vermag, der ihr und somit auch dem Dritten haftbar ist.

§ 6.

Die Verjährung der Ansprüche.

Die Verjährung der Ansprüche gegen die Postverwaltung und gegen ihre Beamte ist gesetzlich geregelt.

A. Verjährung der Ansprüche gegen die Postverwaltung.

Entspringt der Anspruch aus einem der Beförderungsgeschäfte oder aus dem Postanweisungsgeschäft, für welche die Haftung der Post in Postordnung und Postgesetz geregelt ist, so verjährt er gemäss § 14 des Postgesetzes in sechs Monaten. Ist der Anspruch aus der Geschäftsbesorgung bei der mit der Protesterhebung beauftragten Bestimmungspostanstalt entstanden, so verjährt er nach § 4 Abs. 2 der Novelle zur Wechselordnung in drei Jahren. Alle sonstigen Ansprüche, z. B. aus dem Kontrahierungszwang der Post, unterliegen der gewöhnlichen dreissigjährigen Verjährungsfrist nach § 195 B.G.B.

Die Verjährung beginnt für den Postauftragsbrief nach § 18a VIII der Postordnung in Verbindung mit § 14 Satz 1 des Postgesetzes mit dem Tage der Einlieferung; für die Geschäftsbesorgung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Novelle mit dem Zeitpunkt, in welchem der Protestauftrag bei der Postanstalt eingeht, von welcher der Auftrag auszuführen ist; für den die Protesturkunde und den Wechsel enthaltenden Einschreibbrief mit dem Tage der Einlieferung des Briefes. Schliesslich für die Postanweisungssumme mit dem Tage der Einlieferung des Postauftragsbriefs. Für das vom Wechselschuldner gezahlte Geld beginnt die Verjährung nicht erst mit der Einlieferung der Postanweisung, sondern schon mit dem Tage der Einlieferung des Postauftrags, weil nach § 18a V der Postordnung im Falle der Einlösung des Wechsels der ganze Vertrag als ein Postauftrag zur Geldeinziehung angesehen wird, für den eine einheitliche Verjährungsfrist besteht. Für alle sonstigen Ansprüche läuft die Verjährungsfrist nach § 198 Satz 1 B.G.B. mit der Entstehung des Anspruchs.

Die Berechnung der Fristen erfolgt nach den allgemeinen Regeln in den §§ 186 f. des B.G.B. Die Hemmungsgründe sind ebenfalls diejenigen des bürgerlichen Rechts (§§ 202, 203, 206 und 207 B.G.B.).

Unterbrochen wird die Verjährung im allgemeinen aus den Gründen des bürgerlichen Rechts, also durch Anerkennung des Anspruchs, oder durch Klageerhebung oder die Surrogate der Rechtsverfolgung (§§ 208, 209 B.G.B.). Beruht die Verjährung

auf § 14 des Postgesetzes, also bei der sechsmonatigen Verjährungsfrist für die Beförderungsgeschäfte und für die Geldübermittelung, so tritt nach § 14 Satz 2 des Postgesetzes als weiterer Unterbrechungsgrund die Anbringung der Reklamation bei der zuständigen Postbehörde hinzu. Ergeht auf diese Reklamation eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange des Bescheids eine neue sechsmonatige Verjährung, die alsdann nicht wieder durch eine Reklamation, sondern nur durch Klage unterbrochen wird.[1])

B. Verjährung der Ansprüche gegen die Beamten.

Die Verjährung des Anspruchs gegen einen Beamten ist im § 852 B.G.B. geregelt. Objektiv verjährt der Anspruch in dreissig Jahren. Daneben besteht eine auf die Person des Ersatzberechtigten bezogene subjektive Verjährung, indem der Anspruch in drei Jahren von dem Zeitpunkte an verjährt, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhält. Fällt dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, wo sich herausstellt, dass seine subsidiäre Haftung tatsächlich besteht; denn erst mit diesem Zeitpunkte kann der Ersatzberechtigte davon Kenntnis erhalten, dass der betreffende Beamte und nicht ein Prinzipalverpflichteter der Ersatzpflichtige ist.[2])

§ 7.

Die Geltendmachung der Ansprüche.

A. Die Geltendmachung gegen die Postverwaltung.

I. Aktiv legitimiert zur Geltendmachung der Ansprüche ist nach den übereinstimmenden Bestimmungen des § 6 des Postgesetzes und § 4 der Novelle zur Wechselordnung der Absender des Auftragsbriefs bezw. der Auftraggeber für den Gesamtauftrag. Dies wäre auch ohne die ausdrückliche Gesetzesbestimmung der Fall, weil es sich um Ansprüche aus einem Werkvertrage handelt.

---

[1]) Es soll hier nicht erörtert werden, ob nach Verjährung des Anspruchs aus dem Postanweisungsvertrage doch noch ein Anspruch gegen die Post aus ungerechtfertigter Bereicherung besteht.

[2]) Ebenso Delius a. a. O. S. 253.

Hat der Auftraggeber als erkennbarer Vertreter eines Dritten gehandelt, so ist nach § 164 Abs. 1 B.G.B. nur dieser zur Erhebung der Ansprüche berechtigt; hat dagegen der Auftraggeber nicht in erkennbar hervorgetretenem Willen, in fremdem Namen zu handeln, den Protestauftrag erteilt, so kann nur er Ansprüche erheben (§ 164 Abs. 2 B.G.B.).

In Verbindung mit den wechselrechtlichen Vorschriften ergibt sich hieraus folgendes:

Ist der Auftraggeber Eigentümer des Wechsels, so ist seine Aktivlegitimation zweifellos. Ist er im Wechsel gemäss Art. 17 der Wechselordnung als Prokura-Indossatar bezeichnet oder Nachmann eines solchen, so ist seine Vertretungsmacht erkennbar dahin beschränkt, die Wechselsumme einziehen oder Protest erheben zu lassen. Wenn auch weiter im Art. 17 der Wechselordnung bestimmt ist, dass er zur Einklagung der nicht gezahlten Wechselsumme berechtigt ist, so ergibt sich daraus nicht seine Befugnis, Ansprüche gegen ausserhalb des Wechselverbandes stehende Dritte geltend zu machen. Demnach berechtigt das Prokura-Indossament als solches nicht zur Erhebung von Ersatzansprüchen gegen die Post.

Bei dem im Handelsverkehr gebräuchlichen verdeckten Prokura-Indossament, bei welchem der als Voll- oder Blanko-Indossatar bezeichnete Prokura-Indossatar nach Art. 36 der Wechselordnung als Eigentümer des Wechsels gelten muss, ist auch nur er zur Geltendmachung der Schadensersatzansprüche gegen die Post befugt.[1])

Passiv legitimiert ist nach § 13 des Postgesetzes diejenige Ober-Postdirektion bezw. die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde,[2]) in deren Bezirk der Ort der Einlieferung des Postauftrags liegt. Oertlich zuständig ist das Amts- bezw. Landgericht, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Sitz hat (§ 18 Z.P.O.). Die Geltendmachung am besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 Z.P.O.) ist aber nicht ausgeschlossen.[3])

---

[1]) Nicht erörtert werden soll, ob und welche in der Person des Wechseleigentümers — des Mandanten des scheinbaren Eigentümers — begründete Einreden die Postverwaltung erheben kann (vergl. Grünhut, a. a. O. II S. 146 f.; Cosack a. a. O. S. 251; Staub-Stranz a. a. O. S. 74 f. und die Entscheidungen der obersten Gerichte bei Fuchsberger a. a. O. S. 97 f.).

[2]) Im Reichspostgebiete und in Bayern Ober-Postdirektionen, in Württemberg die General-Direktionen der Posten und Telegraphie in Stuttgart.

[3]) Einlieferungsort und Erfüllungsort des Gesamtvertrags können verschieden sein.

Für die Reklamation im Verwaltungsverfahren besteht dieselbe Zuständigkeit. Die Entschädigungsansprüche können aber, wie im Verwaltungswege angeordnet ist, bei jeder Postanstalt angebracht werden.[4])

B. Die Geltendmachung gegen die Beamten.

Zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen einen Beamten ist jeder befugt, der durch die Verletzung der Amtspflicht einen Schaden erlitten hat. Sachlich zuständig für Klagen gegen den Beamten sind nach § 70 Abs. 2 Ziffer 2 des Gerichts-Verfassungsgesetzes die Landgerichte; örtlich zuständig ist das Landgericht des Wohnsitzes (§ 13 Z.P.O.) und das Gericht, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen ist (§ 32 Z.P.O.).[5])

[4]) Allgemeine Dienstanweisung Abschn. II 1 Ausf.-Best. zu § 13. Die Verjährung ist aber nur dann unterbrochen, wenn die Reklamation der zuständigen Postbehörde zugegangen ist.

[5]) Statische Mitteilungen über den Umfang des Postprotestes liegen nur für die 3 ersten Monate nach Einführung des neuen Verfahrens (Oktober—Dezember 1908) vor. In dieser Zeit sind der Reichspost 264 693 Postprotestaufgeträge worden. 86,4 v. H. sind davon eingelöst, 12,6 v. H. sind protestiert worden, 1 v. H. aller Aufträge konnte von der Post nicht erfüllt werden. (Statistik der Deutschen Reichs-Postverwaltung für das Kalenderjahr 1908, Berlin 1909.)